



# **DOPI NG-KONTROLL-REGLEMENT DER UCI**

überarbeitete und aktualisierte Fassung 2002

## Art. 1.

### **Maskierende Substanzen:**

jede Substanz oder Methode, die auf der Liste der Verbotenen Wirkstoffe/Wirkstoffgruppen und Methoden unter Artikel 5 aufgeführt ist und jede/r andere Substanz/Wirkstoff oder Methode, die nur den Zweck verfolgt, die Integrität der Proben, die bei Dopingkontrollen entnommen worden sind, zu verändern oder zu unterdrücken.

### **Beabsichtigtes Doping:**

Doping, bei dem sich herausstellt, dass ein Fahrer bewusst gehandelt oder in/unter gewissen Umständen grob fahrlässig gehandelt hat.

### **Blutdoping:**

Verabreichung von Blut (inklusive Eigenblutgabe), Roter Blutkörperchen oder verwandte Substanzen. Diesem Verfahren kann eine Blutentnahme eines Athleten vorangehen, der in einem „blutleerem“ Stadium weitertrainieren kann.

### **Probe:**

Menge an körpereigenen Substanzen, die einer Person zwecks Kontrolle entnommen werden: Urin, Blut, Haare, ausgeatmete Luft, etc.

**Internationale Veranstaltungen:** Radrennsportveranstaltungen des Weltkalenders oder des Kontinentalen Kalenders.

**Nationale Veranstaltungen:** Radrennsportveranstaltungen im nationalen Kalender

### **Pharmazeutische, chemische und physikalische Manipulation:**

die Verabreichung/Anwendung von Substanzen/Wirkstoffen und Methoden, einschließlich maskierender Substanzen/Wirkstoffe, die die Integrität und die Gültigkeit der Urinproben, die bei Dopingkontrollen entnommen worden sind, verändern, es versuchen sie zu ändern oder von denen man ausgeht, dass sie sie verändern, einschließlich u.a. Katheterisierung, Urinsubstitution und verwandte Substanzen/Wirkstoffe und Abänderungen von Testosteron und Epitestosteron Bestimmungen wie Epitestosteron Anwendung oder Bromatan Verabreichung.

### **Verbotene Methoden:**

jede Methode, die in diesem Reglement beschrieben wird, einschließlich derer, die auf der Liste der Verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Methoden unter Artikel 5 aufgeführt sind.

### **Reglement:**

außer wo der Kontext auf einen anderen Text hinweist, wird dieser Teil einschließlich seiner Anhänge als „Anti-Doping“ betitelt.

### **Verwandte Substanzen/Wirkstoffe**

jede/r Substanz/Wirkstoff, die/der eine pharmakologische Wirkung hat und/oder eine ähnliche chemische Struktur besitzt wie die eines verbotenen Substanzen/Wirkstoffes oder einer/s anderen Substanz/Wirkstoffes auf den sich dieses Reglement bezieht.

### **Verbotene Substanzen/Wirkstoffe**

jede/r Substanz/Wirkstoff, die/der in diesem Reglement beschrieben wird und insbesondere jede/r Substanz/Wirkstoff, die/der zu irgendeiner der Kategorien der verbotenen Wirkstoffgruppen unter Artikel 5 gehört.

**Dealen:**

eine Person dealt, wenn sie keinerlei vorhergehende Bevollmächtigung einer zuständigen Institution hat:

- a) stellt her, gewinnt, transformiert, präpariert, lagert, liefert aus, transportiert, importiert, exportiert, handelt, verkauft oder unentgeltlich anbietet, verteilt, verkauft, tauscht aus, es in irgendeiner Form erhält, verschreibt, auf den Markt bringt, abtritt, akzeptiert, besitzt, es behält, kauft oder akquiriert die verbotene Wirkstoffgruppe auf irgendeine Art;
- b) unternimmt irgendwelche Maßnahmen zu diesem Zweck, finanziert solche Substanzen oder dient als Mittelsmann für die Finanzierung, provoziert in irgendeiner Art und Weise die Konsumierung oder den Gebrauch derartiger Substanzen oder erstellt Mittel, derartige Substanzen zu produzieren oder zu konsumieren.
- c) ist der Teil der verbotenen Methoden.

Es handelt sich nicht ums Dealen, wenn die Handlung gerechtfertigt wird/ist durch die Einnahme/Verabreichung der Substanz/Wirkstoff oder der Methode, die laut des aktuellen Reglements zulässig ist.

**Anwendung:**

Die Anwendung, Nahrungsaufnahme, Injektion und Konsumierung durch irgendwelche Mittel verbotener Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden. Der Gebrauch/Anwendung umfasst ebenfalls Empfehlung, Genehmigung, Duldung oder Tolerierung der Verabreichung von verbotenen Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden.

## Kapitel II GRUNDSÄTZE

### Rahmenbedingungen

**Art. 2.**

Dieses Reglement gilt für sämtliche Lizenzinhaber und alle Radrennen.

Einzig und allein dieses Reglement wird bei allen Dopingkontrollen in jeder internationalen Veranstaltung angewandt. Nationalen Verbänden ist es untersagt, davon abzuweichen oder etwas hinzuzufügen.

Einzig und allein dieses Reglement wird bei allen Dopingkontrollen bei Veranstaltungen und Trainingskontrollen auf nationaler Ebene angewandt. Es bindet nationale Verbände, die weder davon abweichen noch Klauseln hinzufügen dürfen außer es ist im Reglement ausdrücklich zugelassen. Für Angelegenheiten, die laut Reglement während eigener nationaler Veranstaltungen von den nationalen Verbänden geregelt werden, muss das nationale Regelwerk diesem Reglement so eng wie möglich angelehnt sein.

### Dopingverbot

**Art. 3**

1. Doping verstößt gegen die Prinzipien des Olympischen Geistes und die sportlichen und medizinischen Werte
2. Doping ist verboten
3. Empfehlen, Vorschlagen, Dulden oder Vereinfachung des Gebrauches jeder Substanz/Wirkstoffgruppe oder Methode, die unter die Definition Doping oder Dealen fällt, ist ebenfalls verboten.

## Definition Doping

### Art. 4 Doping ist:

1. der Gebrauch/die Verabreichung von Hilfsmitteln (Substanz/Wirkstoff oder Methode), die hochgradig gefährdend für die Gesundheit des Sportlers sind und/oder imstande ist, seine Leistung zu steigern, oder
2. das Vorkommen einer verbotenen Substanz/Wirkstoff im Körper des Sportlers oder die Feststellung des Gebrauch/der Verabreichung oder des Versuches des Gebrauch/der Verabreichung einer derartigen Substanz/Wirkstoffes oder die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer verbotenen Methode.

## Liste der Klassen verbotener Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden

### Art. 5

1. Die Liste der Klassen der verbotenen Substanzen/Wirkstoff und Methoden wird durch die Antidoping-Kommission der UCI erstellt und dem Präsidenten der UCI zur Genehmigung vorgelegt. Die genehmigte Liste wird im Informationsbulletin veröffentlicht und ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements
2. Die Liste ist nicht vollständig: sie enthält informationshalber Beispiele jeder Klasse der verbotenen Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden.
3. Die Liste kann die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Reglement festlegen, insbesondere was den Gebrauch/die Verabreichung bestimmter Substanzen/Wirkstoffe betrifft sowie den therapeutischen Nachweis (Attest), Analysen, zusätzliche Untersuchungen und Beweise.
4. Jede Liste bleibt bis zur Veröffentlichung einer neuen Liste in Kraft.

## Wesentliche Zuwiderhandlung

### Art. 6

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs oder der Verabreichung einer verbotenen Substanz/Wirkstoff oder Methode ist nicht wichtig. Einzig die Tatsache des Vorhandenseins, des Gebrauchs/der Verabreichung oder des Versuchs der Einnahme verbotener Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden ist ausreichend für die Annahme, dass ein Verstoß begangen worden ist. Von Teilnehmern an Radrennsportveranstaltungen wird erwartet, dass sie weder auf verbotene Substanzen noch auf verbotene Methoden zurückgreifen, auch wenn die Ansicht vertreten wird, dass weder das sportliche Ergebnis noch ihre Gesundheit beeinflusst wird. Jegliche Diskussion dieser Art muß ausgeschlossen werden.

## Die persönliche Pflicht des Fahrers

### Art. 7

Ungeachtet der Verpflichtungen anderer Lizenzinhaber die Bestimmungen der aktuellen Reglements zu achten, ist es die persönliche Pflicht eines jeden Fahrers sicherzustellen, dass sie weder verbotene Substanzen oder Methoden gebrauchen, noch deren Verabreichung/Anwendung erlauben.

*HINWEIS: Fahrer müssen die Einnahme jeglicher Substanzen, Nahrungsergänzungsmittel oder Drinks, deren Zusammensetzung ihnen nicht bekannt ist, unterlassen. Es wird nochmals betont, dass die auf einem Produkt aufgeführten Inhaltsstoffe nicht immer vollständig sind. Das Produkt kann verbotene Substanzen/Wirkstoffe enthalten, die jedoch nicht erwähnt werden.*

## **Medizinische Versorgung**

### **Art. 8**

Ein/e Substanz/Wirkstoff, die/der zu den verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Doping Methoden gehört, kann nicht zur medizinischen Versorgung/Behandlung eingesetzt werden, außer es wird anders in der Liste festgelegt. In diesem Fall muß der Fahrer ein medizinisches Attest für die Verabreichung und die Notwendigkeit der Behandlung vorlegen. Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 64 muß nachgewiesen werden, dass eine derartige medizinische Behandlung bestand und dass die Verabreichung/die Anwendung der Substanz/des Wirkstoffs oder Methode unter diesem Gesichtspunkt und vor der Kontrolle erfolgte. Außerdem muß weiterhin nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Dokumente bereits vor der Kontrolle erstellt worden sind; das auf den Dokumenten aufgeführte Datum allein ist jedoch nicht beweiskräftig genug.

### **Art. 9**

Ein Fahrer, der sich einer medizinischen Behandlung unterziehen muß, die die Verabreichung/Anwendung von verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Methoden erforderlich macht und bei Trainingskontrollen verboten sind, muß die Anti-Doping Kommission diesbezüglich informieren. Er legt ihr einen entsprechenden therapeutischen Nachweis vor, den sie anfordert und benennt den Zeitraum, in dem die Verabreichung/Anwendung der besagten Substanz/Wirkstoff oder Methode bei Dopingkontrollen gefunden werden könnte. Während dieses Zeitraumes muß der Fahrer seine Lizenz bei der Anti-Doping-Kommission hinterlegen und darf an keinem Wettkampf teilnehmen. Sollte während dieser Zeit eine Trainingskontrolle ein positives Ergebnis aufweisen, wird der Fahrer nicht bestraft, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt worden sind. Wenn ein Fahrer nicht an internationalen Rennen teilnimmt, müssen die besagten Formalitäten beim Nationalen Verband abgeklärt werden.

## **Beweis**

### **Art. 10**

Doping und jeder andere Verstoß gegen das aktuelle Reglement können mit allen Mitteln einschließlich Mutmaßung bewiesen werden.

### **Art. 11**

Es wird von den akkreditierten Labors angenommen, dass die Kontrollen und Gesundheitstests gemäß des Reglements und der Standardpraktiken und die Analysen der Proben gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Normen durchgeführt werden. Diese Annahmen können jedoch mit einem gegenteiligen Beweis gestürzt werden. Das Labor soll jedoch nicht in erster Instanz aufgefordert werden, nachzuweisen, dass es die Verfahren und Tests gemäß der Standardverfahren durchgeführt hat.

## **Protokoll/Bericht**

### **Art. 12**

Jeder Offizielle, Kommissär, Anti-Doping Inspekteur oder Kontrollarzt hat von jedem festgestellten oder ihm zugetragenen Verstoß einen detaillierten Bericht zu erstellen. Die Identität des Zeugen hat er festzuhalten. Zeugenaussagen können im Bericht festgehalten werden und vom Zeugen gegengezeichnet werden. Dieser Bericht und sämtliche dazugehörige Dokumente müssen der Anti-Doping-Kommission bei einem internationalen Rennen ohne Verzögerung zugehen. Bei einem nationalen Rennen geht dieser Bericht direkt an den nationalen Verband des Lizenzinhabers.

## **Kosten**

### **Art. 13**

(N) Die Kosten der Dopingkontrollen werden vom Veranstalter getragen, ungeachtet der Bestimmungen über die Gegenanalyse, die Berufung und die Trainingskontrolle.

## **III Kapitel                    Auswahl der Rennen und der Fahrer**

### **Art. 14**

Das vorliegende Kapitel ist bei internationalen Rennen anzuwenden.

Jeder nationale Verband legt die nationalen Rennen aus seinem nationalen Kalender fest, bei denen eine Dopingkontrolle durchgeführt werden soll. Er legt ebenfalls die Anzahl der zu kontrollierenden Fahrer sowie das Auswahlverfahren fest.

### **Kontrolle bei Internationale Rennen**

#### **Art. 15**

Die Dopingkontrolle bei nachfolgenden internationalen Rennen ist Pflicht:

- a) Weltmeisterschaften, Kontinentale Meisterschaften und Regionale Spiele.
- b) Weltrekordversuch und Kontinentalrekordversuch.
- c) Alle anderen Rennen des Internationalen Kalenders, die von der Dopingkommission benannt wurden; diese Rennen sind auf einer Liste A oder einer Liste B aufgeführt, je nachdem ob gemäß Art. 20 der Dopingkontrollinspekteur von der Anti-Doping-Kommission der UCI (Liste A) oder durch den Nationalen Verband des Veranstalters (Liste B) ernannt wird.

Die bei internationalen Wettkämpfen mit unterschiedlichen Disziplinen wie die Olympischen Spiele durchgeführten Dopingkontrollen, sind Gegenstand einer Spezialregelung der UCI.

#### **Art. 16**

Ein nationaler Verband kann bei einem Internationalen Rennen ohne vorherige Genehmigung der Anti-Doping-Kommission keine Dopingkontrolle durchführen. In solchen Fällen wird die Kontrolle durch die Bestimmungen der Dopingkontrolle bei internationalen Rennen geregelt, außer bei gegenteiligem Beschluß der Anti-Doping-Kommission.

### **Kontrolle der Fahrer**

#### **Art. 17**

Für jedes der in Art. 15 und 16 genannten Rennen, gibt die Anti-Doping-Kommission dem Anti-Doping-Inspekteur entsprechende Anweisungen zur Auswahl der zu kontrollierenden Fahrer.

Liegen solche Anweisungen nicht vor, werden im Anhang 1 und 2 des vorliegenden Reglements die zu kontrollierenden Fahrer bestimmt.

#### **Art. 18**

Auf Antrag des Anti-Doping-Inspektors wird eine Dopingkontrolle der von ihm benannten Fahrer durchgeführt.

### **Auslosung**

#### **Art. 19**

Bei jedem Rennen lost der Inspekteur einen ersten und einen zweiten Ersatzfahrer aus, die sich in dieser Reihenfolge der Kontrolle unterziehen müssen, wenn ein gem. Anhang 1 oder 2 ausgeloster Fahrer sich schon aufgrund seiner Platzierung der Kontrolle unterziehen muss oder wenn ein Fahrer gleichzeitig zwei Auswahlkriterien erfüllt oder auch wenn es einem dieser Fahrer physisch nicht möglich ist, sich der Kontrolle zu unterziehen (z. B. Einweisung ins Krankenhaus), so dass immer die von der Anti-Doping-Kommission oder durch Anhang 1 oder 2 vorgeschriebene Anzahl von Dopingkontrollen durchgeführt wird.

**Art. 20**

Die Reservefahrer müssen sich gemäß Art. 131 und 132 unter Strafandrohung als positiv getestet zu werden innerhalb der vorgesehenen Frist präsentieren, auch wenn es scheint, dass sie nicht kontrolliert werden.

**Art. 21**

Die Auslosung wird durch den Inspekteur vorgenommen.

Bei den Etappenrennen und Einer-Straßenrennen werden die Fahrer etwa eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunft ausgelost.

**Rechtsgültigkeit von nicht obligatorischen Kontrollen****Art. 22**

Kein Fahrer kann sich darauf berufen, dass seine Dopingkontrolle nicht zwingend vorgeschrieben gewesen sei oder darauf, dass die Dopingkontrollen nicht vor dem Rennen bekannt gemacht wurden.

**Kapitel IV ORGANISATION DER DOPINGKONTROLLE****Art. 23**

Das vorliegende Kapitel wird für Internationale Rennen angewandt. Die Analyse der Proben, die bei nationalen Rennen entnommen worden sind, müssen ebenfalls in einem Labor untersucht werden, das entweder gemäß der Bestimmungen des Anti-Doping-Codex der Olympischen Bewegung akkreditiert ist oder von einem UCI akkreditierten Labor.

**Der Nationale Verband****Art. 24**

Der nationale Verband des Veranstalters des Rennens oder des Rekordversuchs ist für die materielle Organisation der Dopingkontrolle, einschließlich der dem Veranstalter zufallenden Verpflichtungen, verantwortlich. Er sorgt dafür, dass das gesamte Personal (Inspekteur, Arzt, Krankenschwester), die gesamte Infrastruktur und das gesamte Material zur Verfügung stehen, so dass die Dopingkontrolle in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgen kann.

**Art. 25**

Ungeachtet der Anwendung von Art. 12.1.008 bezüglich des Veranstalters, wird der nationale Verband im Falle eines Mangels in der materiellen Organisation der Dopingkontrollen bei einer Internationalen Veranstaltung mit einer Geldstrafe von maximal Sfr. 10.000,00 pro Zuwiderhandlung haftbar gemacht. Für die Wettbewerbe, die mehr als einen Tag dauern, kann die Geldstrafe mit der Anzahl der Tage multipliziert werden, in denen der Mangel fortbesteht.

**Art. 26**

Falls der von der Anti-Doping-Kommission bestellte Inspekteur infolge von Organisationsmängeln seine Aufgabe nicht sachgerecht erfüllen kann, haften der Nationale Verband und der Veranstalter gemeinsam für die Aufwandsentschädigung und Spesen.

**Der Inspekteur****Art. 27**

Der Ablauf der Dopingkontrolle wird von einem Inspekteur überwacht.

**Art. 28**

Die Anti-Doping-Kommission bestimmt den Inspekteur für die festgelegten Rennen (Liste A) sowie für die Rekordversuche. In dringenden Fällen wird der Inspekteur vom UCI-Präsidenten benannt. Die Antidoping-Kommission setzt den nationalen Verband des Ausrichters von dieser Ernennung in Kenntnis.

Für alle anderen Rennen (Liste B) wird der Inspekteur vom nationalen Verband des Ausrichters ernannt, der einen Mitarbeiter einer für Doping zuständigen Einrichtung seines Landes ernennen oder akzeptieren kann.

**Art. 29**

Am Vortag des Rennens oder bei Etappenrennen, am Tag vor der ersten Etappe, beruft der Inspekteur eine Sitzung ein, an der ein Vertreter des nationalen Verbandes oder des Veranstalters teilnehmen.

Die Örtlichkeiten für die Dopingkontrolle werden zu diesem Zeitpunkt inspiziert. Bei Etappenrennen wird dieser Raum im Rahmen des Möglichen im voraus besichtigt.

Die Sitzungsteilnehmer inspizieren das für die Kontrollen erforderliche Material.

**Art. 30**

Der Inspekteur erstellt über jede Dopingkontrolle einen Bericht, in dem entweder die Übereinstimmung der Kontrolle mit dem vorliegenden Reglement oder die festgestellten Unregelmäßigkeiten bescheinigt werden.

Dieser Bericht für die Rennen der Liste A muss innerhalb 48 Stunden nach dem Versand der Proben an das Labor per Einschreibebrief an die Anti-Doping-Kommission geschickt werden. Für alle anderen Rennen muss der Bericht an die Anti-Doping-Kommission und an den nationalen Verband des Ausrichters geschickt werden.

**Der Kontrollarzt****Art. 31**

Für jede Dopingkontrolle beauftragt der nationale Verband des Veranstalters einen Arzt, die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Kontrollen und Entnahmen durchzuführen. Der nationale Verband kann den Rennarzt nicht als Kontrollarzt bei diesem Rennen bestellen.

Wenn nötig und ungeachtet der Verantwortlichkeit des nationalen Verbandes kann der Inspekteur vor Ort einen Kontrollarzt ernennen.

**Art. 32**

Zur Probeentnahme bei Frauen bestellt der nationale Verband eine Krankenschwester, wenn der Arzt ein Mann ist und einen Krankenpfleger, wenn es sich um eine Ärztin handelt.

**Art. 33**

Der Kontrollarzt kann sich von einem anderen Arzt oder einer Krankenschwester assistieren lassen.

**Art. 34**

Für andere Probeentnahmen als Urin- oder Blutproben, kann der Verband statt eines Arztes eine andere qualifizierte Person bestellen.

**Labors****Art. 35**

Die Analyse der zum Zweck der Dopingkontrolle entnommenen Proben wird von einem gemäß des Anti-Doping-Codes der Olympischen Bewegung akkreditierten Labor oder von einem von der UCI akkreditierten Labor durchgeführt. Die Liste der akkreditierten Labors wird im "Informationsbulletin" veröffentlicht.



**Art. 36**

Das mit der Analyse der Proben beauftragte Labor wird vom Nationalen Verband des Ausrichters aus den zugelassenen Labors ausgewählt, außer wenn die Anti-Doping-Kommission der UCI das Labor selbst bestimmt. Bei Weltmeisterschaften wird das Labor von der Anti-Doping-Kommission der UCI ausgewählt.

**Art. 37**

Auf Anfrage der Anti-Doping-Kommission kann ein Teil der Probe in einem zweiten Labor analysiert werden, das den Analysebericht dem ersten Labor übergibt. Der Analysebericht des ersten Labors soll Angaben geben über die Verpackungsart, den Transport und die Öffnung der Teilprobe. Die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der UCI.

**Raum und Material****Art. 38**

In unmittelbarer Nähe der Zielankunft des Rennens ist ein für die Entnahme der Urinproben geeigneter Raum einzurichten. Der Ort muss von der Ziellinie an deutlich ausgeschildert werden.

**Art. 39**

Dieser Raum muss groß genug sein und zwei getrennte Teile aufweisen (gemäß Modell in Anhang 3- wenn absolut notwendig, dürfen 2 Wohnwagen benutzt werden, wenn ein einziger nicht ausreichen sollte).

- der eine Teil für die Erledigung der vorangehenden Formalitäten
- der andere Teil für die Probeentnahme (Konsultationsbereich)

Der Raum muss so ausgestattet sein, dass die Dopingkontrolle problemlos durchgeführt werden kann. Eine Ausstattungsliste ist in Anhang 4 aufgeführt.

**Art. 40**

Auf Antrag des Inspektors hat der Veranstalter eine Person zu benennen, die mit der Bewachung des Eingangs beauftragt wird und nur die von der Dopingkontrolle betroffenen Personen hineinläßt.

**Art. 41**

Die Entnahme von Haaren sowie Atemproben können überall durchgeführt werden.

**Formulare****Art. 42**

Der Ablauf der Kontrolle wird auf dem als Anhang 5 beigefügten Protokollformular bescheinigt. Für jeden Rennfahrer wird ein getrenntes Formular ausgestellt.

**Art. 43**

Dieses Formular wird mittels Durchschreibeverfahren in 4 Exemplaren ausgestellt, einem Original und 3 Kopien, wobei die Rubriken, die die Identität aufdecken können, nicht auf die zweite, dritte und vierte Kopie durchgeschrieben werden dürfen.

Das Original ist für die UCI bestimmt bei Internationalen Rennen und für den nationalen Verband bei nationalen Rennen..

Die 1. Kopie wird dem Fahrer ausgehändigt.

Die 2. Kopie ist für die erste Analyse und die 3. Kopie ist für die Gegenanalyse bestimmt.

Die 2. und die 3. Kopie können durch eine einzige Kopie ersetzt werden.

## **Material**

### **Art. 44**

Das für die Dopingkontrolle notwendige Material ist in Anhang 12 aufgelistet.

### **Art. 45**

Ein nationaler Verband, der nicht in der Lage sein sollte, das genehmigte Material zu beschaffen, kann ein anderes Material verwenden, vorausgesetzt, dieses Material ist im voraus von der Anti-Doping-Kommission der UCI genehmigt worden.

## **Kapitel V ABLAUF DER KONTROLLE**

### **Art. 46**

Dieser Abschnitt gilt für internationale Veranstaltungen. Für nationale Rennen gelten die Reglements des jeweiligen nationalen Verbandes.

### **Verfahren zur Probeentnahme**

#### **Art. 47**

Das Verfahren zur Probeentnahme für jede Art von Dopingkontrolle wird in den Anlagen beschrieben.

### **Anwesenheitspflicht bei Dopingkontrollen**

#### **Art. 48**

Jeder Fahrer, einschließlich der Fahrer, die das Rennen abgebrochen haben, ist verpflichtet, sich persönlich zu vergewissern, ob er sich der Dopingkontrolle unterziehen muss.

#### **Art. 49**

Der Veranstalter und der Inspekteur sorgen dafür, dass bei der Zielankunft und am Eingang des für die Kontrolle vorgesehenen Raums die Liste der Rückennummern derjenigen Fahrer angeschlagen wird, die sich der Dopingkontrolle unterziehen müssen.

#### **Art. 50**

Kein Fahrer kann sich auf das Fehlen seiner Rückennummer auf dieser Liste berufen, wenn er anderweitig identifiziert wird oder wenn feststeht, dass er auf anderem Wege herausgefunden hat, dass er sich einer Dopingkontrolle unterziehen muß.

### **Benachrichtigung der Fahrer**

#### **Art. 51**

Beim Zeitfahren muss der Inspekteur oder die von ihm benannte Person die ausgelosten Fahrer jeweils nach Beendigung ihres Rennens mittels Formblatt in Anhang 6 benachrichtigen. Eine Kopie wird dem Fahrer oder seinem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter ausgehändigt, der den Erhalt bestätigt, in dem er das Original unterzeichnet. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird dies auf dem Formblatt vermerkt. Die anderen Fahrer müssen sich persönlich vergewissern, ob sie sich der Kontrolle gemäß Art. 48 unterziehen müssen.

Diejenigen Fahrer, die sich aufgrund ihrer Platzierung der Dopingkontrolle unterziehen müssen, können sich nicht darauf berufen, dass ihr Name oder ihre Rückennummer auf der Liste nicht aufgeführt ist. Zu diesem Zweck müssen sie die Liste der Rückennummern konsultieren nachdem der letzte Fahrer das Rennen beendet hat.

#### **Art. 52**

Die Benachrichtigung der Fahrer durch das Formblatt in Anhang 6 kann bei jeder Gelegenheit erfolgen, wenn die Voraussetzungen angemessen sind.

## **Begleitung**

### **Art. 53**

Auf Antrag des Inspektors benennt der Veranstalter Begleitpersonen für die Fahrer, die sich zur Dopingkontrolle begeben müssen.

Die Begleitperson muß in der Nähe des Fahrers bleiben und ihn die ganze Zeit im Auge behalten. Sie muß den Fahrer zu den Örtlichkeiten der Dopingkontrolle begleiten.

Kein Fahrer darf sich auf das Fehlen einer Begleitperson berufen.

## **Erscheinungsfrist**

### **Art. 54**

Jeder zu kontrollierende Rennfahrer meldet sich im ersten Teil des Kontrollraumes spätestens 30 Minuten nach seiner Ankunft oder ggf. 30 Minuten nach dem Abschluss der Siegerehrung, an der er teilgenommen hat. Fahrer, die aufgrund einer reglementären Bestimmung an einer Pressekonferenz teilnehmen, müssen sich spätestens 50 min später melden.

### **Art. 55**

Derjenige Fahrer, der aufgegeben hat, muss sich spätestens 30 min nach der Ankunft des letztplatzierten Fahrers melden.

### **Art. 56**

Ein Fahrer, der am gleichen Tag noch an einem anderen Rennen teilnehmen muss, kann beim Inspekteur in der oben genannten Frist beantragen, die Kontrolle nach diesem anderen Rennen durchzuführen. Der Inspekteur entscheidet dann, ob die Kontrolle sofort oder nach dem anderen Rennen durchgeführt wird. Im letzten Fall wird die Entscheidung schriftlich gemäß dem Musterformular in Anhang 6 erstellt. Eine Kopie wird dem Fahrer oder seinem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter ausgehändigt, der den Erhalt durch Unterzeichnung des Originals bestätigt. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird dies auf dem Formblatt vermerkt.

### **Art. 57**

Die Entnahme darf nicht verzögert werden, um z.B. auf das Eintreffen des Begleiters oder des Dolmetschers zu warten.

## **Begleitung**

### **Art. 58**

Der Fahrer darf von einer Person seiner Wahl und einem Dolmetscher begleitet werden.

### **Art. 59**

Der Fahrer und sein Begleiter sowie der Dolmetscher und die Gegenstände, die sie mit sich führen können am Eingang und am Ausgang des Kontrollraums kontrolliert werden.

## **Formalitäten**

### **Art. 60**

Der Fahrer meldet sich beim Inspekteur, der seine Identität prüft.

### **Art. 61**

Wenn der Fahrer Anmerkungen bezüglich des Kontrollverfahrens hinzuzufügen hat, muß er diese selbst angeben oder läßt sie vom Kontrollarzt oder dem Inspekteur auf dem Dopingkontrollbogen niederschreiben.

Mit Ausnahme der im zweiten Absatz aufgeführten Bemerkungen bestätigt der Fahrer durch seine Unterschrift, dass die Kontrolle in Übereinstimmung mit dem Reglement erfolgt ist; damit ist jede nachträgliche Reklamation ausgeschlossen.

#### **Art. 62**

Wenn ein Fahrer die Unterschrift verweigert, wird dies vom Kontrollarzt oder Inspekteur vermerkt.

#### **Art. 63**

Nach der Entnahme händigt der Inspekteur dem Fahrer die 1. Kopie des Formulars aus, der zur Bestätigung des Erhalts das Original unterzeichnet. Sollte der Fahrer die Unterschrift verweigern, wird der Inspekteur dies auf dem Formular vermerken.

### **Medikation**

#### **Art. 64**

1. Der Fahrer muss auf dem Formular alle genannten Medikamente in der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Methoden anzeigen, die er eingenommen bzw. angewandt hat, für deren Einnahme bzw. Anwendung er jedoch eine ärztliche Genehmigung erhalten hat.
2. Wenn der Fahrer dieser Anforderung nicht nachkommt, wird ihm, außer er gehört einer GS/I oder GS/II an, in der Kategorie Elite ein Strafgeld von CHF 300,00-8.000,00 auferlegt, für alle anderen Kategorien wird ein Strafgeld von CHF 50,00-3.000,00 erhoben.

Wenn der Fahrer des Dopings angeklagt wird, wird das Strafgeld durch die entsprechende Institution des nationalen Verbandes oder durch das Sportschiedsgericht auferlegt, auch wenn die Dopinganklage anschließend zurückgezogen wird. Wenn der Fahrer für schuldig befunden wird, ein Dopingvergehen begangen zu haben, wird das Strafgeld zusätzlich zu den Strafen wegen Dopings verhängt. Die UCI kann gegen die Entscheidung der zuständigen Institution des nationalen Verbandes eine Berufung bei der Disziplinarkommission der UCI einlegen. Die Berufung ist begrenzt auf das in dem vorliegenden Paragraphen genannte Strafgeld.

Wenn der Fahrer nicht anschließend wegen Dopings angeklagt wird, wird das Strafgeld gemäß Art. 12.2.013-12.2.021 des UCI-Reglements verhängt oder in Übereinstimmung mit Art. 90 des Reglements.

3. Um beurteilen zu können, ob die medizinischen Bedingungen im Falle eines Fahrers, der Mitglied einer GS/I oder GS/II ist, erfüllt sind, werden nur die Substanze/Wirkstoffe oder Methoden, die im Gesundheitspass vermerkt sind, berücksichtigt. Wenn die erforderlichen Bedingungen den Eintragungen im Gesundheitspass nicht entsprechen, wird der Fahrer als positiv gewertet. In Ausnahmefällen, die von der Anti-Doping-Kommission festzulegen sind, ist es dem Fahrer erlaubt, vor der Anti-Doping-Kommission vorzutragen, dass die vergessene Eintragung in seinem Gesundheitspaß entschuldbar ist. Des weiteren muß er der Kommission entsprechende Dokumente vorlegen, anhand derer sie erkennen kann, ob sie als Beweis für die medizinische Therapie gelten können oder nicht. (Art. 8, § 2).

### **Versand der Formulare und Proben**

#### **Art. 65**

Zum Schluß der Entnahmeprozedur legt der Inspekteur in Anwesenheit des Kontrollarztes sämtliche die Probeflaschen enthaltenden Rohre oder Pappschachteln in eine Schachtel oder eine andere Verpackung, wobei er alle zur Vermeidung eines Bruches notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trifft.

#### **Art. 66**

Der Inspekteur steckt jeweils die 3. und 4. Kopie jedes Formulars in einen Umschlag, den er anschließend versiegelt.

Der Inspekteur legt die Umschläge in die Verpackung mit den Probeflaschen. Er verschließt die Verpackung.

**Art. 67**

Der Inspekteur sorgt persönlich dafür, dass die Schachtel an das mit der Analyse beauftragte Labor gesandt wird. Er hat den sichersten und schnellsten Transportweg zu wählen. In seinem Bericht sind die Uhrzeit des Versands und die gewählte Versandart zu vermerken.

**Art. 68**

Auf Antrag des Inspektors hat der Veranstalter ihm zur Beförderung der Probeflaschen entweder direkt zum Labor oder zur gewählten Spedition (Bahn, Flugzeug ...) einen Wagen und einen Chauffeur zur Verfügung zu stellen.

**Art. 69**

Der Inspekteur lässt sich eine Empfangsbestätigung vom Transporteur unterzeichnen.

**Art. 70**

Bei einer Kontrolle, die während eines Weltrekordversuchs durchgeführt wird, läßt der Inspekteur entweder der Anti-Doping-Kommission der UCI die Flakons zukommen, die sie dann an ein akkreditiertes Labor ihrer Wahl weiterschickt oder er schickt sie direkt zum Labor, das von der UCI für die Untersuchung ausgewählt wurde.

**Art. 71**

Der Inspekteur übermittelt die Originale der Protokollformulare der UCI in einem geschlossenen Umschlag.

**Nichterscheinen****Art. 72**

Wenn ein Fahrer nicht innerhalb der in Art. 54 festgelegten Frist zur Dopingkontrolle erscheint, wird angenommen, dass er die Kontrolle verweigert. Er wird dann gemäß Art. 131 und 132 bestraft.

Der Inspekteur muss eine Kontrolle eines Fahrers ablehnen, der sich erst nach dem Auslaufen der Frist meldet.

**Art. 73**

Es wird gemäß des Musters in Anhang 7 ein Protokoll oder die Tatbestandsaufnahme des Nichterscheinens erstellt. Es können alle Mittel für den Beweis des Nichterscheinens erbracht werden.

**Art. 74**

Sollte ein Fahrer den Kontrollraum verlassen bevor die Probe entnommen worden ist, wird angenommen, dass er die Kontrolle verweigert und er wird nach Art. 131 bestraft.

**Art. 75**

Sollte ein Fahrer den Kontrollraum verlassen nachdem die Probe entnommen worden ist, aber bevor alle Formalien abgeklärt worden sind, ist die Kontrolle dennoch gültig.

**Art. 76**

Wenn der Kontrollarzt einen Fahrer entlässt oder die Kontrolle beendet, ohne dass alle Fahrer kontrolliert werden konnten, werden die betroffenen Fahrer als noch nicht für die Kontrolle ausgewählt betrachtet.

**Art. 77**

Die Kosten in Art. 74-76 werden in einem Protokoll oder auf dem Dopingkontroll-Formblatt vermerkt.

### **Art. 78**

Dieser Abschnitt gilt für internationale Veranstaltungen. Für nationale Rennen gelten die Reglements des jeweiligen nationalen Verbandes. Dem Fahrer darf das Recht auf Gegenanalyse nicht verweigert werden.

### **Art. 79**

Nach Erhalt des Analysenberichts prüft die Anti-Doping-Kommission der UCI, ob es sich um einen Dopingfall laut Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Dopingmethoden der UCI handelt.

Wenn die Anti-Doping-Kommission das Ergebnis als positiv bewertet, benachrichtigt sie hierüber den nationalen Verband des Fahrers, in dem sie ihm ein Exemplar des Analysenberichts übermittelt. Eine Kopie dieser Mitteilung kann an den Fahrer und/oder an seine Sportgruppe, seinen Verein oder seine Mannschaft versandt werden.

### **Art. 80**

Der nationale Verband des Fahrers muss innerhalb von zwei Werktagen eine Kopie der Mitteilung des positiven Ergebnisses an den betreffenden Fahrer senden. Gleichzeitig informiert er die UCI über diese Versendung.

### **Art. 81**

Die in Art. 79 vorgesehene Mitteilung an den nationalen Verband sowie die in Artikel 80 beschriebene Mitteilung an den Fahrer müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Die gesamte Mitteilung wird als im Rahmen der Regeln durchgeführt betrachtet, wenn sie an die letzte Adresse, die der Fahrer seinem Verband angegeben hat geschickt worden ist.

### **Art. 82**

Der Fahrer und/oder sein nationaler Verband haben das Recht, eine Gegenanalyse zu beantragen.

Der nationale Verband des Fahrers beantragt die Gegenanalyse direkt beim Labor, entweder automatisch oder auf Ansuchen des Fahrers. Eine Kopie der Beantragung der Gegenanalyse muss gleichzeitig an die UCI versandt werden.

### **Art. 83**

Die Gegenanalyse muss vom nationalen Verband beim Labor beantragt werden, und zwar spätestens 5 Werktage nach Eingang der eingeschriebenen Benachrichtigung über das positive Ergebnis beim nationalen Verband; anderenfalls ist der Antrag unzulässig.

### **Art. 84**

Die Gegenanalyse muss von dem Labor durchgeführt werden, das schon die erste Analyse durchgeführt hat.

Aus begründeten Motiven kann die Anti-Doping-Kommission jedoch beschließen, dass die Gegenanalyse in einem anderen Labor durchgeführt wird, das von der Kommission bestimmt wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 37 kann die Gegenanalyse durch zwei Labors durchgeführt werden. Sollte die erste Analyse in dieser Art und Weise durchgeführt worden sein und zeigen, dass das positive Ergebnis im zweiten Labor nachweisbar ist, ist die Gegenanalyse nur gültig, wenn sie in diesem Labor durchgeführt wird.

### **Art. 85**

Der Gegenanalyse können der Fahrer, ein von ihm oder seinem nationalen Verband benannter Experte, ein Vertreter des nationalen Verbandes des Fahrers und ein Vertreter der UCI beiwohnen. Die beteiligten Parteien haben Kontakt miteinander aufzunehmen, um den Zeitpunkt der Gegenanalyse festzulegen. Die Gegenanalyse muss innerhalb von 10 Werktagen nach Antragstellung gemäß Art. 83 erfolgen. Alle diesbezüglichen Schwierigkeiten werden der Anti-Doping-Kommission unterbreitet.

**Art. 86**

Keine Partei darf sich darauf berufen, dass sie der Gegenanalyse an dem festgesetzten Termin nicht beiwohnen konnte.

**Art.87**

Der nationale Verband des Fahrers trägt die Kosten der Gegenanalyse.

Der nationale Verband des Fahrers kann bei Beantragung der Gegenanalyse die Zahlung einer Garantiesumme durch den Fahrer vorschreiben, die nicht höher als SFR 500,00 sein darf.

## **Kapitel VII RECHT AUF VERTEIDIGUNG - BERUFUNG**

**Art.88**

Dieses Kapitel gilt für Vergehen in internationalen Veranstaltungen und Trainingskontrollen der UCI.

Die Art. 101,103, 105, 106, 111 und 116-123 gelten ebenfalls für nationale Rennen und Trainingskontrollen durch nationale Verbände. Für andere Aspekte gilt das Reglement des jeweiligen nationalen Verbandes immer unter Beachtung des Rechtes auf Verteidigung.

### **Schnellverfahren**

**Art. 89**

Wenn nach Erhalt eines Analysenberichtes, eines Protokolls oder einer anderen Information hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das derzeitige Reglement die Anti-Doping-Kommission feststellt, dass es sich hierbei nicht um einen Verstoß handelt, wird die Akte geschlossen. Diese Entscheidung ist jedoch nicht endgültig. Die Anti-Doping-Kommission kann die Angelegenheit wieder aufnehmen.

**Art. 90**

Die Anti-Doping-Kommission kann Untersuchungen oder zusätzliche Maßnahmen anordnen. Sie kann ebenfalls automatisch eine Gegenanalyse anordnen.

**Art. 91**

Wenn nach einer Gegenanalyse oder einem anderen Test, für dessen Durchführung der Lizenzinhaber ein Recht hat oder nach dem Ablauf der Frist, einen solchen Test zu beantragen, geht die Anti-Doping-Kommission davon aus, dass es sich um ein Dopingvergehen oder einen anderen Verstoß handelt. Sie informiert diesbezüglich den nationalen Verband des Lizenznehmers und fordert ihn auf, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Anti-Doping-Kommission lässt dem nationalen Verband ein Exemplar des Analyseberichtes zukommen und/oder entsprechend andere relevante Unterlagen. Eine Kopie der Mitteilung kann ebenfalls an den Lizenzinhaber und/oder seine Sportgruppe, seinen Verein oder Mannschaft versandt werden.

### **Kompromiß**

**Art. 92**

Im Falle eines Vergehens gegen das vorliegende Reglement, dass mit einer einfachen Verwarnung oder nur mit einer Geldbuße bestraft werden kann, kann die Anti-Doping-Kommission dem Fahrer vorschlagen, die Verwarnung anzunehmen oder die Geldstrafe zu zahlen. Wenn der Fahrer diese innerhalb der ihm von der Anti-Doping-Kommission auferlegten Frist annimmt bzw. die Zahlung vornimmt, wird die Akte geschlossen. Andernfalls wird die Anti-Doping-Kommission diese Angelegenheit an die zuständigen Stellen weiterleiten.

## **Vorladung vor den nationalen Verband**

### **Art. 93**

Der nationale Verband des Lizenzinhabers muß diesen zur Anhörung seiner Stellungnahme vorladen.

Diese Anhörung muß innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung aus Art. 91 verschickt werden.

### **Art. 94**

Die Einladung zur Anhörung wird dem Fahrer per Einschreiben zugesandt. Hierin sind die Tatbestände aufgeführt, die dem Fahrer vorgeworfen werden. Dieser Einladung sollten ebenfalls eine Kopie der Analyseberichte sowie die Unterlagen, die der nationale Verband von der Anti-Doping-Kommission erhalten hat, beigefügt sein. Sollten diese Anlagen fehlen, muß der Lizenzinhaber schnellstens den nationalen Verband hierüber in Kenntnis setzen.

### **Art. 95**

Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Anhörung verschickt werden, bei der der Fahrer oder Lizenzinhaber angehört wird. Die Einladung wird gleichzeitig an die UCI versandt.

### **Art. 96**

Die Einladung enthält Datum, Uhrzeit und Ort der Anhörung.

### **Art. 97**

Die Anhörung kann ein einziges Mal verschoben werden, und zwar höchstens um 8 Tage, außer im Falle höherer Gewalt, der durch die betreffende Person nachgewiesen werden muss.

### **Art. 98**

Der Lizenzinhaber kann auf die Anhörung verzichten, in diesem Fall wird die Angelegenheit auf dem Schriftwege weiter bearbeitet.

## **Rechte der Verteidigung**

### **Art. 99**

Der Lizenzinhaber wird angehört und die Angelegenheit wird vom zuständigen Gremium gemäß Reglement des nationalen Verbandes des Lizenzinhabers unter Berücksichtigung der nachfolgenden Artikel untersucht.

### **Art. 100**

Es werden ebenfalls auf Antrag einer der beteiligten Parteien oder auf eigenen Antrag der nationale Verband des Ausrichters, das Labor, welches die Analysen durchgeführt hat, der Inspekteur, der Kontrollarzt, Zeugen und Experten angehört.

Die daran interessierte Partei sorgt selbst für die Einladung dieser Personen. Sie informiert hierüber gleichzeitig die anderen Parteien und das zuständige Gremium.

### **Art. 101**

Die UCI kann zu jeder Angelegenheit ihre Stellungnahme abgeben und entweder schriftlich oder durch Anwesenheit bei der Anhörung die Verhängung einer Strafe fordern.

Sie kann eine Kopie des kompletten Vorgangs anfordern, einschließlich der Verfahrensakten und der von den Parteien vorgelegten Unterlagen.

### **Art. 102**

Die Parteien müssen sich sogleich alle Gutachten und Unterlagen zusenden, die sie einreichen möchten. Gleichzeitig senden sie eine Kopie an die UCI.



**Art. 103**

Der Lizenzinhaber hat das Recht, von der Akte Kenntnis zu nehmen. Jede Partei kann auf ihre Kosten eine Kopie davon bekommen.

Außerdem kann die Akte während der Anhörung hinzugezogen werden.

**Art. 104**

Die Anhörung ist öffentlich, außer bei gegenteiligem Antrag des Lizenzinhabers.

Ebenso kann der Präsident des Gremiums im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zur Wahrung der Privatsphäre oder wenn es die ärztliche Schweigepflicht rechtfertigt, der Öffentlichkeit den Zutritt ganz oder teilweise untersagen.

**Art. 105**

Jede Partei hat das Recht, sich von einem von der Anwaltskammer zugelassenen Anwalt oder einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der eine spezielle Vollmacht besitzt. Sie kann sich durch jede andere Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

**Art. 106**

Alle Parteien sowie die eingeladenen Zeugen und Experten werden angehört. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, als letzter auszusagen.

**Art. 107**

Erscheint eine eingeladene Partei nicht, so wird die Angelegenheit in ihrer Abwesenheit verhandelt. Der Beschluss wird dann so angesehen, als ob er nach Anhörung der Parteien getroffen wurde.

**Beschluß****Art. 108**

Der Beschluss enthält die Namen der geladenen Parteien oder angehörten Personen und eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens.

Er enthält die Namen der Parteien, die die Entscheidung getroffen haben und muss von ihnen unterzeichnet werden.

**Art. 109**

Der Beschluss wird datiert und begründet.

Er nennt gegebenenfalls die verbotenen Substanzen oder Methoden, aufgrund deren Verwendung der Fahrer als positiv erklärt wird.

Er nennt die Strafe, der sich der Lizenzinhaber unterwerfen muss.

**Kosten****Art 110**

Außer im Falle eines besonders begründeten Beschlusses trägt jede Partei ihre Kosten.

Wird jedoch der Fahrer wegen eines Dopingvergehens bestraft, so gehen die Kosten der Gegenanalyse zu seinen Lasten. Sein nationaler Verband ist solidarisch zur Zahlung angehalten, wenn er die Gegenanalyse automatisch beantragt hat.

Wenn der Beklagte freigesprochen ist, werden die Kosten der Gegenanalyse entsprechend des Beschlusses von einer anderen Partei getragen.

## **Mitteilung des Beschlusses**

### **Art. 111**

Ein Exemplar des kompletten Beschlusses wird dem Lizenzinhaber und der UCI zugesandt. Die Versendung erfolgt jeweils per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Beschlussfassung. Der Urteilspruch wird ebenfalls dem nationalen Verband des Ausrichters zugesandt.

## **Ausschluß einer Berufung auf nationaler Ebene**

### **Art. 112**

Gegen den Beschluss des zuständigen Gremiums des nationalen Verbandes des Lizenzinhabers kann vor einer anderen Instanz (Berufung, Nichtigkeitsklage, Revision) des nationalen Verbandes keine Berufung eingelegt werden, es sei denn, eine solche Berufung ist durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes zwingend vorgeschrieben oder ist gegen einen Beschluß, der sich nicht auf den Klagegrund des Falls auswirkt, gerichtet. Der Lizenzinhaber und der nationale Verband müssen die UCI sofort über die Einleitung einer solchen Berufung in Kenntnis setzen.

In diesen beiden Fällen kann der Lizenzinhaber auf diese zweite Instanz verzichten und seine Berufung sofort beim Sportschiedsgericht (TAS) einlegen.

Wenn es im selben Fall für die UCI nicht möglich ist, als Berufungskläger vor der zweiten Instanz zu erscheinen, kann sie sofort die Berufung beim Sportschiedsgericht (TAS) einlegen. Jede Berufung vor dem TAS, so begrenzt sie auch sein mag, erteilt der TAS das volle Recht, die gesamte Angelegenheit zu behandeln.

## **Dauer des Verfahrens**

### **Art. 113**

1. Das Verfahren vor dem zuständigen Gremium des nationalen Verbandes des Lizenzinhabers muss innerhalb eines Monats der für den Versand der Einladung der Anhörung festgelegten Frist, abgeschlossen sein. Wenn die Gesetzgebung des betreffenden Landes eine solche Berufung vor einer höheren Instanz des nationalen Verbandes zwingend vorschreibt und der Beklagte eine solche Berufung einlegt, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.
2. Falls kein Entschluss innerhalb dieser Frist getroffen worden ist, wird der Lizenzinhaber automatisch suspendiert bis zum Zeitpunkt des Beschlusses, außer wenn eine Aufschubverlängerung durch die Anti-Doping-Kommission genehmigt worden ist. Der nationale Verband wird von der Disziplinarkommission pro verspäteter Woche mit einer Geldbuße in Höhe von CHF 5.000,00 bestraft, ungeachtet der Verpflichtung, das Verfahren so schnell wie möglich abzuschließen.
3. Im Falle von fortdauernder Verzögerung kann die UCI die Angelegenheit direkt vor das TAS tragen unter der Verantwortlichkeit und auf Kosten des nationalen Verbandes. Die Angelegenheit wird gemäß der TAS-Richtlinien für Berufungsverfahren durchgeführt. Es gibt keinerlei Fristen für die Einlegung von Berufungen.

## **Neue Beweismittel**

### **Art. 114**

1. Wird nach der Verkündung des Beschlusses ein Beweismittel entdeckt, aufgrund dessen das endgültige Urteil des nationalen Verbandes des Lizenzinhabers geändert werden könnte, kann die interessierte Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem nationalen Verband beantragen, es sei denn dieses neue Beweismittel kann in das vor dem Sportschiedsgericht (TAS) laufende Verfahren eingebracht werden.
2. Das neue Beweismittel muss vor der Verkündung des Beschlusses datiert sein und die Partei, die es einbringt, muss beweisen, dass sie davon nicht spätestens zur Anhörung, die der Beschlussfassung vorausging, Kenntnis nehmen konnte.

3. Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Entdecken des betreffenden Beweismittels erfolgt. Den Beweis für dieses neue Element muss die Partei erbringen, die das neue Beweismittel einreicht.

## **Schiedsverfahren vor dem TAS**

### **Art. 115**

Die bestrafte Person und die UCI dürfen den Beschluss der zuständigen Instanz des nationalen Verbandes (Art. 99 oder ggf. Art. 112) anfechten, indem sie ein Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht einleiten, das gemäß der Statuten und Reglements des Sportschiedsgerichts (TAS) in Lausanne gegründet wurde.

Jede andere Berufung ist ausgeschlossen.

### **Art. 116**

Die UCI kann gegen den nationalen Verband des Lizenzinhabers oder gegen die Instanz, die in seinem Namen das Urteil gefällt hat, Schritte einleiten. Der nationale Verband oder besagte Instanz tragen die Kosten, wenn sich herausstellt, dass es zu einer falschen Anwendung des Reglements durch die Instanz gekommen ist, die den angefochtenen Beschluß formuliert hat.

### **Art. 117**

Die Berufung der verurteilten Person richtet sich gegen ihren nationalen Verband.

Der nationale Verband ist dazu verpflichtet, der UCI sofort eine Kopie der Berufungserklärung und sämtlicher Schriftstücke des Sportschiedsgerichts zukommen zu lassen.

Die UCI hat das Recht, in das Verfahren vor dem Sportgericht (TAS) einzuschreiten und kann fordern, dass eine Strafe auferlegt wird.

### **Art. 118**

Die Berufungserklärung der bestrafte Person ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des gefassten Beschlusses vom Berufungskläger beim Sportschiedsgericht (TAS) eingereicht wird, unter Vorbehalt der Art. 147 und 148.

Die Berufungserklärung der UCI ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des gefassten Beschlusses der zuständigen Instanz des nationalen Verbandes beim Sportschiedsgericht (TAS) eingereicht wird. Wenn die UCI die Unterlagen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des gefassten Beschlusses angefordert hat, läuft die Beruungsfrist nach einem Monat nach Erhalt des Beschlusses aus.

### **Art. 119**

Wenn der Berufungsbeklagte als Antwort eine Gegenklage führt, hat der Berufungskläger das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Antwort des Berufungsbeklagten, außer bei Fristverlängerung durch das Sportschiedsgericht (TAS), seine Einwände darzulegen. Wenn der Berufungsbeklagte die bestrafte Person ist, hat er das Recht, ein zusätzliches Gutachten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Antwort des Berufungsklägers, außer bei Fristverlängerung durch das Sportschiedsgericht (TAS), zu erstellen.

### **Art. 120**

Die Berufung, die die bestrafte Person vor dem Sportschiedsgericht (TAS) eingelegt hat, hebt die Vollstreckung des gefassten Beschlusses nicht auf. Es kann jedoch mit Vorbehalt des Rechts beim Sportschiedsgericht ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs gestellt werden.

### **Art. 121**

Das Schiedsgericht (TAS) prüft die gesamte Angelegenheit, außer im Falle gegenteiliger Bestimmung des vorliegenden Reglements. Sein Beschluss ist unanfechtbar und verbindlich für alle Parteien.

#### **Art. 122**

Das Sportschiedsgericht (TAS) kann das Urteil des Berufungsklägers auf Antrag einer anderen Partei erhöhen.

#### **Art. 123**

Was nationale Rennen betrifft, können der bestrafte Lizenzinhaber, die UCI sowie alle anderen Personen oder Instanzen, die gemäß des Reglements des nationalen Verbandes das Recht haben, Berufung gegen den vom nationalen Verband endgültigen getroffenen Beschluß einlegen, in dem ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Sportschiedsgericht einberufen wird. Dieses Schiedsgericht muß gemäß der Statuten und Reglements des TAS in Lausanne bestellt werden.

Jegliche andere Form von Berufung ist ausgeschlossen.

Die Artikel 116-122 finden Anwendung.

## **Kapitel VIII DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN**

### **A. Prinzipien**

#### **Art. 124**

Innerhalb der durch das vorliegende Reglement festgelegten Grenzen müssen die auferlegten Strafen im Verhältnis zum Vergehen stehen. Hierbei sollten jeweils die Details der Angelegenheit und die Charakteristiken des Radsports mit seinen verschiedenartigen Disziplinen berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde müssen u.a. nachfolgende Dinge in Erwägung gezogen werden:

- die Ursachen und Umstände in dieser Angelegenheit
- den Charakter, Alter und Erfahrung des Missetäters
- die Schwere der Konsequenzen der Strafe für die soziale, sportliche und wirtschaftliche Situation
- das Risiko für die Profikarriere
- die Disziplin und das Programm des Fahrers, insbesondere was die Länge der Saison für die entsprechende Disziplin und die Anzahl und Wichtigkeit der Rennen betrifft.

#### **Art. 125**

Die Dauer einer Sperre für alle Wettkämpfe kann auf das in den nachfolgenden Artikeln festgelegte Minimum reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass diese Herabsetzung eigens auf den Aspekten in Art. 124 beruht.

Auf keinen Fall kann die Dauer einer Sperre für alle Wettkämpfe auf weniger als  $\frac{1}{4}$  des hiernach festgelegten Minimums reduziert werden.

Die Mindestlänge einer Sperre unter Punkt 1 Art. 129 kann nicht verringert werden.

#### **Art. 126**

Es kann ein Strafaufschub für den Teil der Sperre gewährt werden, der die im vorliegenden Reglement auferlegte Mindestdauer überschreitet. Wo es angebracht erscheint, erfolgt die Anwendung einer Reduzierung (Art. 125). Der Begünstigte eines Strafaufschubs muß jedoch den Teil der aufgeschobenen Sperre im Falle einer Wiederholung oder bei Missachten des Teilnahmeverbots an einem Rennen bzw. Rennen, die von der disziplinarischen Instanz genannt worden sind (Art. 127), abbüßen. Ein Strafaufschub kann für ein derartiges Verbot nicht genehmigt werden.

#### **Art. 127**

Zusätzlich zum Ausschluß von allen Wettkämpfen kann ein Teilnahmeverbot für ein oder mehrere Rennen ausgesprochen werden. Diese Rennen werden von der disziplinarischen Instanz festgelegt und laufen nach Ende der Sperre ab.

#### **Art. 128**

1. Ungeachtet der Fälle, in denen eine Geldbuße vorgesehen ist, kann jede Art von Verstoß gegen Doping zusätzlich zu der Sperre mit einer Geldstrafe geahndet werden, gegebenenfalls kann auch ein Teilnahmeverbot für bestimmte Wettkämpfe ausgesprochen werden.
2. Die Geldbuße ist obligatorisch für die Lizenzinhaber, die professionellen Radsportaktivitäten nachgehen und gilt auf alle Fälle für die Mitglieder einer GS/I, GS/II, GS/III, GS Frauen und GS MTB.
3. Die Höhe der Geldbuße wird gemäß der Schwere des Verstoßes und der finanziellen Situation der verurteilten Person festgelegt.
4. Für Lizenzinhaber unter Punkt 2 wird ein Mindestbußgeld in Höhe von CHF 2.000,00 für Männer Elite, CHF 1.000,00 für Frauen Elite und CHF 500,00 für U23 festgelegt. Diese Beträge werden im Wiederholungsfall, bei Verweigerung oder Betrug verdoppelt. Sie können entsprechend des Einkommens und der Lebenshaltungskosten für Lizenzinhaber, die außerhalb Europas wohnen, um 2/3 reduziert werden.
5. Eine Geldbuße darf CHF 1.000.000,00 nicht überschreiten.

#### **B. Verstöße**

##### **Art. 129**

Doping mit „leichten Substanzen/Wirkstoffen“

Im Falle eines Dopingfalles und wenn es sich bei der aufgedeckten Substanz/Wirkstoff um Ephedrin, Phenilpropanolamin, Pseudoephedrin, Koffein, Strychnin oder verwandte Wirkstoffgruppen handelt, wird der Fahrer wie folgt bestraft:

1. Erstverstoß, anders als beim vorsätzlichem Doping:
  - Sperre von mindestens 1 bis maximal 6 Monate

Wenn es sich herausstellt, dass das Vergehen durch eine simple Unaufmerksamkeit verursacht wurde, kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. In diesem Fall wird ein nachfolgendes Dopingvergehen mit einer leichten Substanz/Wirkstoff, anders als beim vorsätzlichen Doping, als Erstvergehen betrachtet, das eine Sperre nach sich zieht.

2. Zweitverstoß oder vorsätzliches Doping
  - Sperre von mindestens 2 Jahren und maximal 8 Jahren

#### **Doping im Allgemeinen**

##### **Art. 130**

Im Falle eines Dopingvergehens, anders als in Art. 129, wird der Fahrer wie folgt bestraft:

1. Erstverstoß, anders als beim vorsätzlichen Doping
  - Sperre von mindestens 2 Jahren
2. Zweitverstoß oder vorsätzliches Doping
  - Sperre von mindestens 4 Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre

## Verweigerung und Betrug

### Art. 131

1. Im Falle von
  - a) Verweigerung, sich einer im Doping-Kontroll-Reglement vorgesehenen Dopingkontrolle zu unterziehen
  - b) Betrug oder betrügerischen Umstände wie beispielsweise die Einnahme/Verabreichung einer/s maskierenden Substanz/Wirkstoffes oder die Durchführung einer Methode, die die im Doping-Kontroll-Reglement vorgesehene Kontrolle verhindert oder verfälscht.

der Fahrer wird hierbei wie folgt bestraft:

  - Sperre von mindestens 4 Jahren, die sich bis zu einer lebenslangen Sperre ausweiten kann
2. Wenn der Fahrer für ein Vergehen wie unter Paragraph 1 b) verurteilt wird, wird sein negatives oder ungültiges Analyseergebnis nicht berücksichtigt.
3. Paragraph 1b) wird ebenfalls für einen Fahrer angewandt, der bei der Kontrolle eines anderen Fahrers einen Verstoß gegen diesen Paragraphen begangen hat.

## Nachlässigkeit

### Art. 132

Wenn ein Fahrer sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Kontrolle einfindet, wird dies als Verweigerung aufgefasst und er wird gemäß Art. 128 bestraft. Der Fahrer, der in der Lage ist, einen Gegenbeweis für diese Behauptung zu erbringen, wird aufgrund seiner Nachlässigkeit für mindestens 1 Monat bis maximal 6 Monate bestraft und/oder ihm wird eine Geldbuße gemäß Art. 128 auferlegt. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auch eine einfache Verwarnung ausgesprochen werden.

## Mittäterschaft

### Art. 133

Jeder Lizenzinhaber (Fahrer, Trainer, sportlicher Leiter, Betreuer, Mechaniker, usw.), der

- a) direkt oder indirekt beiträgt, einen Rennfahrer zu dopen, und insbesondere die Einnahme/Verabreichung aller verbotenen Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden empfiehlt, vorschlägt, autorisiert, gestattet, toleriert oder vereinfacht
- b) den ordentlichen Ablauf der Anti-Dopingkontrolle behindert
- c) oder in irgendeiner Weise versucht, das Analyseergebnis zu beeinflussen oder es beeinflusst

wird wie folgt bestraft:

1. im Falle eines Fahrers ggü. einem anderen Fahrer:
  - Sperre von mindestens 4 Jahren, die sich in eine lebenslange Sperre ausweiten kann
2. im Falle eines anderen Lizenzinhabers:
  - Sperre von mindestens 4 Jahren, die sich bis zu einer lebenslangen Sperre für die Funktion, für die er die Lizenz beantragt hatte, ausweiten kann

und zusätzlich im Falle einer vorübergehenden Sperre, ein lebenslanges Teilnahmeverbot an Radsportveranstaltungen in den von der disziplinarischen Instanz festgelegten Funktionen.

## **Erklärung oder Eingeständnis von Doping**

### **Art. 134**

1. Ein ehemaliger Fahrer oder ein Lizenzinhaber, der erklärt oder zugibt, verbotene Dopingsubstanzen oder Methoden eingenommen/verabreicht bekommen zu haben, wird an dem Tag der Erklärung oder des Eingeständnisses als positiv gewertet. Wenn die erklärten bzw. eingestandenen Tatbestände an einen bestimmten Fall gebunden sind, werden die Strafen, die zu diesem Zeitpunkt der Veranstaltungen in Kraft waren, Anwendung finden.
2. Wenn die Erklärung oder das Eingeständnis sich auf eine bestimmte Substanz/Wirkstoff oder Methode bezieht, wird der Fahrer oder Lizenzinhaber bestraft, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung/Verabreichung die Substanz/Wirkstoff oder Methode auf der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden aufgeführt ist. Die Bestrafung erfolgt gemäß des Strafenkatalogs für Rennvorfälle, der zu dem Zeitpunkt in Kraft ist. Wenn der Zeitpunkt nicht bestimmt werden kann, wird der für den Fahrer günstigste Strafenkatalog für Rennvorfälle Anwendung finden.
3. Der Fahrer oder Lizenzinhaber wird nicht bestraft, wenn sich herausstellt, dass die Einnahme/Verabreichung der verbotenen Dopingsubstanzen/-wirkstoffe oder Methoden mehr als 5 Jahre nach der Erklärung bzw. dem Eingeständnis zurückliegt.
4. Die Disqualifikation wird nur ausgesprochen, wenn sich der Tatbestand auf ein bestimmtes Rennen bezieht.
5. Der nationale Verband des Betroffenen leitet automatisch oder auf Anfrage der Anti-Doping-Kommission der UCI ein Disziplinarverfahren ein.

### **Dealen**

#### **Art. 135**

1. Der Handel mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen wird mit einer lebenslangen Sperre für jegliche Teilnahme innerhalb von Sportorganisationen, Körperschaften, Aktivitäten oder sportlichen Veranstaltung bestraft.
2. Der versuchte Handel wird in der selben Art und Weise wie die Tat selbst bestraft.
3. Unkenntnis über die Art oder die Zusammensetzung der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe oder die Art und Wirkungsweise der verbotenen Methoden stellt keine mildernden Umstände für Strafbefreiung dar, außer wenn die Unwissenheit entschuldbar ist.

#### **Art 136**

Dealen mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Mitteln, um das Analyseergebnis bei Rennen oder beim Training zu beeinflussen wird wie ein Dopingvergehen geahndet, außer in den Fällen, in denen nicht stichhaltig gesagt werden kann, ob besagte Substanzen/Wirkstoffe oder Mittel nur für den persönlichen Gebrauch/Verabreichung des Fahrers bestimmt waren.

## **C. Allgemeines**

### **Verschiedene Vergehen**

#### **Art. 137**

Im Falle, dass eine Probe mit mehr als einer Substanz/Wirkstoff positiv getestet worden ist oder wo mehr als eine verbotene Methode oder Substanz/Wirkstoff beobachtet werden konnte, wird dies als einziges Dopingvergehen geahndet. Wenn eine verbotene Methode festgestellt wird oder eine oder mehrere der Substanzen/Wirkstoffe eine Substanz/Wirkstoff in Art. 127 sind, wird das Vergehen nach diesem Artikel geahndet.

**Art. 138**

Dopingvergehen, die von derselben Person begangen worden sind und bisher nicht definitiv verurteilt wurden, werden gemeinsam verurteilt. Es wird eine einzige Sperre ausgesprochen und eine einzige Geldbuße auferlegt. Diese Verstöße werden zusammengefasst und als ein einziges Vergehen angesehen (Art. 139). Wird ein Fahrer innerhalb kürzester Zeit mehrmals positiv gewertet, wird er für sämtliche Rennen, die er seit dem ersten Rennen bis zum letzten Rennen, bei dem er positiv getestet worden ist, gefahren ist, disqualifiziert.

**Wiederholungsfall****Art. 139**

Wenn ein neues Vergehen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, wo die erste Strafe definitiv ausgesprochen wurde, auftritt und zwar unabhängig seiner Art, seines Ausmaßes und des Motivs, wird ein zweiter Verstoß oder eine Wiederholung als neues Dopingvergehen geahndet.

**Art. 140**

Sollte der Wiederholungsfall aus irgendwelchen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden, kann der Fall gemäß Art. 114 auf Anfrage der Anti-Doping-Kommission oder des nationalen Verbandes des Lizenzinhabers neu eröffnet werden und eine zusätzliche Strafe kann ausgesprochen werden. Art. 114.2 und 114.3 finden keine Anwendung.

**Art. 141**

Sollte sich herausstellen, dass ein Verstoß in weniger als 10 Jahren nach einem anderen Vergehen, das bereits verhandelt und verurteilt worden ist, begangen wurde, wird dieser spätere Verstoß als Wiederholungsfall bestraft werden.

**Art. 142**

Bei Eröffnung eines Verfahrens für ein Dopingvergehen hinsichtlich eines nationalen Rennens oder einer nationalen Trainingskontrolle, muß der nationale Verband das Register der Anti-Doping-Kommission der UCI konsultieren, um zu überprüfen, ob es sich um einen Wiederholungstäter handelt.

**Disqualifikation****Art. 143**

Jeglicher Dopingfall eines Fahrers während eines Wettkampfes zieht automatisch und unabhängig von jeder auferlegten Strafe und auch wenn es nicht ausdrücklich im Beschluß aufgeführt wird, eine Disqualifikation nach sich. Der Fahrer, der für Tatbestände wie in Art. 131 oder Art. 133 bestraft wurde, während er bei besagtem Wettkampf teilnahm, wird ebenfalls automatisch mit vollem Recht disqualifiziert.

**Art. 144**

Wenn ein Fahrer einer Mannschaft disqualifiziert wird, wird die gesamte Mannschaft disqualifiziert.

Bei einem Mannschaftsrennen während eines Etappenrennens wird die Mannschaft zurück auf den letzten Platz der Etappe mit ihrer realen Zeit und 10 Strafminuten auf das Gesamtklassement für Mannschaften gesetzt.

**Art. 145**

Wenn ein Dopingfall wie in Art. 129 während eines Etappenrennens begangen wird und wenn dieser Fall mit einer Verwarnung geahndet wird, wird die Disqualifikation nicht automatisch ausgesprochen. Wenn keine Disqualifikation ausgesprochen wird, wird die Zeit des Fahrers in der Etappe am Ende, wo er positiv gewertet worden ist um 1% erhöht, sämtliche Wertungen werden anschließend entsprechend angeglichen. Der Fahrer verbüßt alle Preisgelder, die er während der Etappe gewonnen hat.

**Art. 146**

Der Platz des disqualifizierten Fahrers oder Mannschaft wird von dem im Klassement nachfolgenden Fahrer bzw. der Mannschaft eingenommen, so dass alle Plätze immer belegt sind.

Bei Bahnrennen zieht die Disqualifikation eines Fahrers oder einer Mannschaft keinerlei Änderungen des Klassements nach sich.



## **Anwendung von Mindest- und Höchststrafen**

### **Art. 147**

Wenn das Vergehen verurteilt und keinerlei Sperre verhängt worden ist oder keinerlei Sperre unterhalb des Minimums ausgesprochen wurde, tritt automatisch eine Mindestsperre in Kraft, vorbehaltlich des Rechts, Einspruch zu erheben. Die Mindestsperre wird in Art. 125 festgelegt und wird nur angewandt, wenn die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels respektiert wurden.

Die UCI, oder im Falle einer nationalen Veranstaltung, der nationale Verband muß die schuldige Person diesbezüglich informieren. In diesem Fall beginnt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

### **Art. 148**

Wenn das Vergehen verurteilt und keinerlei Geldbuße ausgesprochen wurde oder keinerlei Geldbuße unter dem Minimum im Beschluss festgelegt worden ist, wird automatisch eine Mindeststrafe festgelegt, vorbehaltlich des Rechts, Einspruch einzulegen.

Die UCI oder im Falle eines nationalen Rennens, der nationale Verband muß die schuldige Person diesbezüglich informieren. In diesem Fall beginnt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

### **Art. 149**

Wenn die Geldbuße oder die Sperre über das im aktuellen Reglement festgelegte Maximum hinausgeht, wird sie automatisch auf das Maximum reduziert, vorbehaltlich des Rechts, Einspruch einzulegen.

## **Sperre in allen Wettkämpfen**

### **Art. 150**

Was internationale Rennen und Trainingskontrollen der UCI betrifft, tritt die Sperre bereits einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Auf Antrag der bestraften Person kann die Anti-Doping-Kommission der UCI erlauben, dass die Sperre erst zu dem in der Beschlussfassung oder des Reglements des nationalen Verbandes festgelegten Termin in Kraft tritt oder, wenn der Termin früher ist als der vorherige, der Zeitpunkt, an dem die bestrafte Person über den Beschluß in Kenntnis gesetzt worden ist.

Was nationale Rennen und Trainingskontrollen betrifft, tritt die Sperre zum festgelegten Termin der Beschlussfassung oder des Reglements des nationalen Verbandes in Kraft.

### **Art. 151**

Dort, wo die auferlegte Sperre kürzer ist als ein Jahr, wird automatisch die Zeit der normalen Inaktivität des besagten Fahrers in Anlehnung der nachfolgenden Bestimmungen hinzugezählt:

a) Wenn der auferlegte Zeitraum der Sperre den ersten Tag der normalen Inaktivität enthält, wird der Zeitraum der Sperre um die Dauer der normalen Inaktivität verlängert;

b) Wenn der auferlegte Zeitraum der Sperre während der Inaktivität beginnt, wird der Zeitraum der Sperre mit entsprechender Dauer verlängert, d.h. um den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Beginns der Strafe und dem Ende der normalen Inaktivität.

### **Art. 152**

Der Zeitraum der normalen Inaktivität ist wie folgt definiert:

- a. Für den Fahrer, dessen Hauptaktivität der Radsport auf der Straße ist vom 01.11.-31.01.
- b. Für den Fahrer, dessen Hauptaktivität MTB ist, vom 01.11.-31.01.
- c. Für den Fahrer, dessen Hauptaktivität Querfeldein ist vom 01.03.-30.09.
- d. Für den Fahrer, dessen Hauptaktivität BMX ist, 01.11-28.02.

**Art. 153**

Die Antidoping-Kommission der UCI oder, im Falle eines nationalen Rennens, der nationale Verband, bestimmt, welche die Hauptaktivität des betroffenen Fahrers ist. Sie/Er legt ebenfalls die Zeit der normalen Inaktivität in anderen Disziplinen und in Sonderfällen fest, wie z.B. bei Fahrern, die normalerweise bei Rennen in der südlichen Hemisphäre teilnehmen.

Außer bei gegenteiliger Beweisführung, geht man davon aus, dass die Hauptaktivität der Mitglieder einer Sportgruppe Straße oder MTB auf der Straße bzw. im MTB-Bereich liegt.

**Art. 154**

Die Antidoping-Kommission der UCI oder im Falle eines Dopingvergehens während eines nationalen Rennens der nationale Verband informiert ggf. die bestrafte Person über die Verlängerung des Zeitraumes der Sperre. In dem selben Fall beginnt die Frist zur Einlegung einer Berufung mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

**Art. 155**

Während der automatisch hinzugefügten Zeit kann der Fahrer von der Anti-Doping-Kommission der UCI die Genehmigung erhalten, an Rennen des nationalen Kalenders seines Verbandes oder eines anderen Verbandes, der von der Anti-Doping-Kommission bestimmt worden ist, teilzunehmen und zwar in anderen Disziplinen als in seiner. Im Falle eines Fahrers, der nicht im Ausland fährt, kann diese Genehmigung in dem Beschluß, der die Sperre auferlegt, gegeben werden. Die besagte Teilnahme findet keine Berücksichtigung für eine Qualifikation oder Auswahl oder für irgendein Klassement, das für mehrere Rennen erstellt wird.

**Art. 156**

Wenn der Beschluss der entsprechenden Institution des nationalen Verbandes endgültig ist, kann die Anti-Doping-Kommission beschließen, dass die dem Fahrer von seinem Arbeitgeber oder seiner Mannschaft auferlegte Inaktivität aufgrund eines Dopingvergehens, das Gegenstand des Beschlusses ist, angerechnet wird auf den Zeitraum der Sperre, die in dem Beschluss ausgesprochen worden ist. Wenn es sich um einen Fall handelt, über den das nationale Reglement bestimmt, kann der nationale Verband die Anrechnung vornehmen. Im Falle einer Berufung kann diese Anrechnung vom TAS gemacht werden.

**Art. 157**

Im Falle einer Berufung beim TAS legt das Sportschiedsgericht (TAS) den Beginn und das Ende des Zeitraumes der Sperre fest und dies unter Berücksichtigung des Zeitraumes der normalen Inaktivität des besagten Fahrers oder Lizenzträgers, so dass die Sperre in sportlicher Hinsicht effektiv ist. Deshalb kann die endgültige Dauer der Sperre den maximalen Zeitraum, der in den Art. 129.1 vorgesehen ist, überschreiten.

**Nichtlizenzierte Personen****Art. 158**

1. Wenn ein Verstoß gegen das aktuelle Reglement von einer nicht-lizenzierten Person verursacht wurde, unternimmt die Anti-Doping-Kommission und/oder der betroffene nationale Verband die nötigen Schritte, um ein Verfahren vor den zuständigen Instanzen durchzuführen und die besagte Person zu bestrafen.
2. Nach Befragung kann die Anti-Doping-Kommission der besagten Person die Teilnahme an einer Radsportveranstaltung verbieten. Sie kann ebenfalls dem nationalen Verband, Verein oder der Sportgruppe verbieten, jegliche Dienstleistungen dieser Person unter Androhung einer Geldbuße in Anspruch zu nehmen. Bei Verstoß ist mit einer Geldstrafe zwischen CHF 1.000,00 – CHF 10.000,00 zu rechnen, die durch die Disziplinar-Kommission festgelegt wird. Diese Maßnahmen und Strafen können unabhängig vom Verfahren im ersten Absatz verhängt werden.

**Veröffentlichung****Art. 159**

Die endgültigen Strafen und der Name der bestrafte Person werden im Informationsbulletin der UCI und/oder im offiziellen Organ des nationalen Verbandes der bestrafte Person veröffentlicht.

## **Register**

### **Art. 160**

Die Anti-Doping-Kommission führt ein Strafenregister, das ständig aktualisiert wird. Dieses enthält den Namen des Fahrers oder Lizenzinhabers, seinen Nationalverband, seine Kategorie (Elite oder sonstige), die Bezeichnung und das Datum des Wettbewerbs sowie das Datum des Bestrafungsbeschlusses sowie die Instanz, die die Strafe verhängt hat.

Die Anti-Doping-Kommission ist befugt, Auskünfte aus dem Strafenregister ausschließlich an die nationalen Verbände zu erteilen, sofern diese ein berechtigtes Interesse geltend machen können, und an das Sportschiedsgericht (TAS).

## **KAPITEL IX WELTMEISTERSCHAFTEN**

### **Art. 161**

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für die Dopingkontrolle bei Weltmeisterschaften.

### **Art. 162**

Die UCI liefert das für die Dopingkontrolle erforderliche Material sowie alle Formulare.

Die in Artikel 29 vorgesehene Sitzung findet mindestens 48 Stunden vor dem ersten Wettbewerb statt.

Der in Artikel 30 vorgesehene Bericht des Inspektors und die in Artikel 71 vorgesehenen Originalformulare werden der Antidopingkommission übergeben.

### **Art. 163**

Das Direktionskomitee beruft als offiziellen Arzt der UCI ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission oder der Medizinischen Kommission oder auch einen von der Anti-Doping-Kommission vorgeschlagenen Arzt.

### **Art. 164**

Die Anti-Doping-Kommission muss folgendes durchführen:

- sie nimmt mit dem ausrichtenden nationalen Verband Kontakt auf und läßt sich den Plan der Kontrollräume sowie das ganze für die Kontrolle notwendige Material schicken;
- sie nimmt mit dem für die Analyse bestellten Labor Kontakt auf und regelt mit ihm den Bestätigungsmodus für die Zusendung der Proben, die Analysemethode, die Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse sowie das Verfahren für die Gegenanalyse;
- sie stimmt die Art der Kommunikation zwischen dem Labor und dem offiziellen Arzt selbst während der Weltmeisterschaften ab,

und zwar so, dass sämtliche vorstehenden Punkte drei Monate vor Beginn der Weltmeisterschaft geregelt sind.

### **Art. 165**

Der offizielle Arzt ist die einzige Person, die mit dem Labor in Verbindung steht und Ergebnisse empfängt.

### **Art. 166**

Bei der ersten Analyse übermittelt das Labor so schnell wie möglich das Ergebnis dem offiziellen Arzt der UCI. Außerdem läßt es ihm innerhalb kürzester Zeit auf dem vereinbarten Wege seinen Bericht zukommen.

### **Art 167**

Der offizielle Arzt hat dem Rennfahrer oder ggf. seinem Teammanager ein positives Ergebnis sofort mitzuteilen.

**Art 168**

Der offizielle Arzt ordnet automatisch eine Gegenanalyse an und darf dieser beiwohnen. Er informiert den Fahrer und die Delegation seines nationalen Verbandes über Ort, Termin und Zeitpunkt der Gegenanalyse. Eine Verschiebung für die Durchführung der Gegenanalyse ist nicht gestattet.

**Art. 169**

Das Ergebnis der Gegenanalyse und der Bericht des Labors werden nach den Bestimmungen des Artikels 166 dem offiziellen Arzt der UCI mitgeteilt.

**Art. 170**

Der offizielle Arzt bestätigt, dass es sich um einen Dopingfall handelt und informiert den Fahrer, die Berufungskommission und den nationalen Verband des Fahrers und läßt ihnen eine Kopie des Berichts der Gegenanalyse zukommen.

Die Benachrichtigung des nationalen Verbandes des Fahrers kann an die bei den Weltmeisterschaften anwesende Delegation dieses Verbandes erfolgen.

**Art. 171**

Der nationale Verband des Fahrers leitet auf Anordnung der Anti-Doping-Kommission das vorgesehene Verfahren ein.

**Art. 172**

1. Der Präsident des Kommissärskollegiums, der von einem positiven Ergebnis einer Gegenanalyse oder einem Bericht hinsichtlich der im Reglement beschriebenen Betrugstatbestände Kenntnis nimmt, lädt den Fahrer zu einer Anhörung ein und spricht gemäß Vorschlag des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds der Anti-Doping-Kommission der UCI seine Herausnahme aus dem Rennen aus.

Handelt es sich in diesem Falle um ein Mannschaftsrennen, so wird die gesamte Mannschaft disqualifiziert.

2. Diese Herausnahme aus dem Rennen ist eine vorläufige Maßnahme, durch die der sportliche Charakter der Meisterschaften erhalten werden soll und schadet nicht der wesentlichen Entscheidung. Sie kann nicht Veranlassung für eine Beschwerde geben, wenn der Fahrer freigesprochen wird.

**Art. 173**

Können die Analysenergebnisse dem offiziellen Arzt der UCI nicht mehr rechtzeitig vor Ende der Meisterschaften zugeleitet werden, so werden diese Ergebnisse der Anti-Doping-Kommission der UCI mitgeteilt.

## KAPITEL X Etappenrennen, 6-Tage-Rennen

### Etappenrennen

**Art. 174**

Das vorliegende Kapitel gilt für alle internationalen Rennen. Nationale Rennen werden durch das nationale Reglement geregelt.

**Art. 175**

Bei den Etappenrennen, bei denen eine Dopingkontrolle durchgeführt werden muss, findet die Kontrolle nach jeder Tagesetappe statt, außer wenn andere Instruktionen durch die Anti-Doping-Kommission vorliegen. Wenn am gleichen Tag mehr als ein Wettbewerb bestritten wird, werden alle für die Dopingkontrolle nominierten Fahrer am Ende des letzten Wettbewerbs kontrolliert.

**Art. 176**

Wenn das Labor dem Inspekteur seinen Analysenbericht spätestens am Vortag der letzten Etappe zukommen lassen kann, gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

Anderenfalls, und immer dann, wenn die nachstehenden besonderen Bestimmungen nicht mehr angewandt werden können, wird gemäß der allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements verfahren.

**Art. 177**

Das Labor sendet seine Analysenberichte innerhalb kürzester Zeit an den Inspekteur.

**Art. 178**

Nachdem der Inspekteur geprüft hat, ob es sich um einen Dopingfall entsprechend der Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden der UCI handelt, teilt er dem Fahrer das positive Ergebnis der ersten Analyse mit. Der Präsident des Kommissärskollegiums muss die Erklärungen des Fahrers anhören. Der Fahrer bestätigt mittels Formular in Anhang 8 die Benachrichtigung und die Anhörung.

**Art. 179**

Beantragt der Fahrer innerhalb der in Artikel 180 festgelegten Frist keine Gegenanalyse, so wird er automatisch disqualifiziert.

**Art. 180**

Der schriftliche Antrag auf Gegenanalyse muss binnen drei Stunden nach der in Art. 178 vorgesehenen Mitteilung an den Inspekteur gerichtet werden. (Muster Anhang 9)

Der Fahrer erhält eine Empfangsbestätigung, die den Zeitpunkt der Antragstellung bestätigt.

**Art. 181**

Es darf keine Verschiebung der Gegenanalyse um mehr als vier Tage nach Beantragung der Gegenanalyse genehmigt werden, um das Beisein der in Artikel 85 genannten Personen zu ermöglichen.

**Art. 182**

Der Inspekteur übergibt dem Präsidenten des Kommissärskollegiums den Bericht über die Gegenanalyse.

**Art. 183**

1. Der Präsident des Kommissärskollegiums, der von einem positiven Ergebnis einer Gegenanalyse oder einem Bericht hinsichtlich der Betrugstatbestände Kenntnis nimmt, lädt den Fahrer zu einer Anhörung ein und spricht gemäß Vorschlag des Präsidenten oder eines anderen Mitglied der Anti-Doping-Kommission (CAD) der UCI seine Herausnahme aus dem Rennen aus.

Handelt es sich in diesem Falle um ein Mannschaftsrennen, wird die Mannschaft mit ihrer reellen Zeit auf den letzten Platz der Etappe gesetzt .

2. Die Herausnahme aus dem Rennen ist eine vorläufige Maßnahme, durch die der sportliche Charakter der Meisterschaften erhalten werden soll und schadet nicht der wesentlichen Entscheidung. Sie kann nicht Veranlassung für eine Beschwerde geben, wenn der Fahrer freigesprochen wird.

**Sechs-Tage-Rennen****Art. 184**

Die Artikel 176 bis 183 gelten auch für die Sechs-Tage-Rennen.

Jedoch werden die Dopingkontrollen höchstens an zwei Tagen durchgeführt.

## KAPITEL XI TRAININGSKONTROLLEN

### Art. 185

Die Fahrer müssen sich Kontrollen durch die UCI außerhalb von Wettkämpfen unterziehen.

### Art. 186

Die nationalen Verbände können nur Trainingskontrollen mit ihren entsprechenden Lizenzinhabern durchführen. Die Organisation dieser Kontrollen wird durch das nationale Reglement festgelegt.

### Art. 187

Mit "Trainingskontrollen" sind alle Dopingkontrollen gemeint, die nicht nach einem in Kapitel V genannten Rennen durchgeführt werden. "Trainingskontrollen" können z. B. durchgeführt werden:

- während Etappenrennen oder Weltmeisterschaften an den Ruhetagen oder vor dem Start eines Rennens,
- am Ende eines Rennens, für das keine Dopingkontrolle gem. des aktuellen Reglements zwingend vorgeschrieben ist,
- während des Trainings, insbesondere außerhalb der Saison der betreffenden Disziplin

### Art. 188

Die Anti-Doping-Kommission legt Ort und Zeitpunkt fest, an dem Kontrollen durchgeführt werden und wählt auch die zu kontrollierenden Fahrer aus.

### Art. 189

Die Ärzte und Inspektoren der Dopingkontrolle werden von der Anti-Doping-Kommission benannt.

Die Anti-Doping-Kommission kann Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe von einem dafür spezialisierten Institut oder einer Firma durchführen lassen. Die Aufgaben des Arztes und des Doping-Inspektors werden dann von den dafür vorgesehenen Personen des Instituts/der Firma übernommen, außer bei anderweitiger Entscheidung der Dopingkommission.

### Art. 190

Ausgenommen, wenn für diese Trainingskontrollen bei einer Veranstaltung dieselben Personen ebenfalls zur Durchführung der Dopingkontrolle ernannt wurden, dann wird den Ärzten und den Inspektoren dieses Amt mittels eines Ernennungsschreibens übertragen. Wenn die Kontrollen durchgeführt werden, müssen Sie sich ausweisen und das Schreiben vorlegen.

### Art. 191

UCI-Repräsentanten, der Arzt und der Inspektor können ohne vorherige Ankündigung überall dort erscheinen, wo sie glauben, den Fahrer anzutreffen.

### Art. 192

Der Inspektor muss den Fahrer über Ort und Zeitpunkt der Dopingkontrolle entweder persönlich oder - bei Etappenrennen und Weltmeisterschaften - durch den Mannschaftsleiter oder Sportlicher Leiter informieren, und zwar mit dem Formular in Anhang 6 des vorliegenden Reglements. Der Fahrer, sein Mannschaftsleiter oder Sportlicher Leiter müssen den Empfang der Benachrichtigung auf einer Kopie quittieren. Andernfalls wird der Grund für die nicht geleistete Unterschrift auf dem Formblatt vermerkt.

### Art. 193

Eine angemessene Benachrichtigungszeit wird durch den Inspektor festgelegt. Von besonderen Umständen abgesehen, muss die Kontrolle innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung erfolgen.

### Art. 194

Die Dopingkontrolle muss gemäß Artikel 47 so gut wie möglich durchgeführt werden, und zwar so diskret wie möglich.

**Art. 195**

Die verbotenen Substanzen/Wirkstoffe bei Trainingskontrollen werden in einem besonderen Abschnitt der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Dopingmethoden aufgeführt.

**Art. 196**

Das Labor sendet seinen Analysenbericht an die Anti-Doping-Kommission der UCI.

**Art. 197**

Bei Etappenrennen wird ein Fahrer, der als positiv bewertet wurde und das Rennen nach der Trainingskontrolle fortgesetzt hat, so bestraft, als wäre er während der nächsten Etappe nach der Kontrolle als positiv erklärt worden.

**Art. 198**

Die Kosten für die Trainingskontrollen gehen zu Lasten der UCI. Wenn jedoch ein Fahrer aufgrund einer solchen Kontrolle bestraft wird, hat er die Kosten zu tragen.

**Art. 199**

Bei Etappenrennen und Weltmeisterschaften muss der Mannschaftsleiter oder Sportliche Leiter jederzeit den Ort nennen können, an dem die Fahrer anzutreffen sind, so dass sie so schnell wie möglich erreicht werden können.

Mannschaftsleiter und/oder Sportlicher Leiter, die falsche Angaben machen, die Weitergabe von Informationen verweigern oder die Dopingkontrolle auf die eine oder andere Weise stören, sind gemäß Artikel 133 zu bestrafen.

## KAPITEL XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 200****Ausschluß aus Großveranstaltungen**

Ein Fahrer, gegen den ein Dopingvorfall oder ein Verstoß vorliegt, kann nicht für die Weltmeisterschaften, die Olympischen Spiele oder die Kontinentalen Meisterschaften aufgestellt werden. Es ist ihm ebenfalls untersagt an Wettkämpfen teilzunehmen. Dies gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens seiner Sperre oder bis der Fahrer durch eine endgültige Beschlussfassung freigesprochen worden ist. Der Freispruch kann keine Basis für eine Beschwerde bilden.

Bis die Anti-Doping-Kommission eine andere Entscheidung fällt, gilt dasselbe Verfahren aus obigem Absatz für Dopingvorfälle, Verstöße oder Verfahren aufgrund eines nationalen oder internationalen Doping-Gesetzes oder Doping-Reglements.

Sonderfälle werden von der Anti-Doping-Kommission oder ihres Präsidenten entschieden. Der Beschluss ist unwiderruflich.

Nach Anwendung des vorliegenden Artikels wird eine positive A-Probe als Dopingvergehen betrachtet.

**Besitz der Proben****Art. 201**

Die Proben, die während internationaler Rennen oder Trainingskontrollen von der UCI entnommen worden sind, gehen in das Eigentum der UCI über. Die UCI darf alle Laborberichte und Proben aufbewahren lassen oder sich für weitere Analysen oder Nachforschungen zusenden lassen.

## **Dritte Probe**

### **Art. 202**

Die UCI hat das Recht, die Entnahme einer dritten Urinprobe bei den Dopingkontrollen zu verlangen. Die Anti-Doping-Kommission gibt dem Inspekteur zu diesem Zweck entsprechende Anweisungen. Das Verfahren der Entnahme wird mit den nötigen Abänderungen (*mutatis mutandis*) angewandt.

Die dritte Entnahme wird in dem in Artikel 30 vorgesehenen Bericht festgehalten sowie auf dem in Artikel 42 vorgesehenen Formular vermerkt.

Gegebenenfalls gibt die weitere Überprüfung der Proben Anlass für die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Strafen.

### **Art. 203**

Der Fahrer, der eine dritte Entnahme verweigert oder der Lizenzinhaber, der die dritte Entnahme hemmt, wird mit maximal einer dreimonatigen Sperre bestraft und/oder zur Zahlung eines Strafgeldes in Höhe von mindestens SFR 2.000,00 bis maximal SFR 4.000,00 aufgefordert. Diese Sperren werden weder dem Fahrer, der aufgrund Art. 129-131 bestraft worden ist, noch dem Lizenzinhaber, der aufgrund Art. 133 bestraft worden ist, im Zusammenhang mit derselben Dopingkontrolle auferlegt.

## **Medikation**

### **Art. 204**

Bei Rennen, die von der Anti-Doping-Kommission benannt werden, müssen die Mannschafts- oder Vereinsärzte auf dem Formular in Anhang 10 für jeden Fahrer alle Medikamente und die Höhe der Dosen auflisten, die jeder dieser Fahrer während der vorhergehenden 72 Stunden genommen hat sowie die medizinische Behandlung, der sich die Fahrer während dieser Zeit unterzogen haben. Falls dies nicht geschieht, darf die betreffende Mannschaft nicht starten.

## **Verfahrensfehler- Maßnahmen für den Notfall**

### **Art. 205**

Die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Formalitäten, Verfahrensweisen und Fristen der Dopingkontrolle zielen darauf, die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten. Sie sind für die Gültigkeit der Kontrolle nicht zwingend vorgeschrieben.

Außerdem können der Präsident der Anti-Doping-Kommission oder der Inspekteur jederzeit Maßnahmen auferlegen, die notwendig sind, um die Effektivität der Kontrollen sicherzustellen und sie dort durchgeführt werden, wo es als wichtig erachtet wird.

### **Art. 206**

Auf Unterlassung, Formfehler oder Irrtum darf sich nur dann berufen werden, wenn durch die Unterlassung, den Formfehler oder Irrtum das Analyseergebnis verfälscht wurde.

### **Art. 207**

Die Fristen, innerhalb derer ein Revisionsmittel geltend gemacht werden muss, sind vorgeschrieben und bei Nichteinhaltung ist die Revision nicht annehmbar.

## **Nationaler Verband des Ausrichters**

### **Art. 208**

Im Hinblick auf die Aufgaben und Verpflichtungen, die durch das vorliegende Reglement jeweils dem nationalen Verband des Fahrers und dem Nationalen Verband des Ausrichters auferlegt werden, ist das vorliegende Reglement mit den nötigen Abänderungen anzuwenden (*mutatis mutandis*), wenn der nationale Verband des Ausrichters gleichzeitig der nationale Verband des Fahrers ist.



**Art. 209**

Zur Anwendung des vorliegenden Reglements nimmt der nationale Verband des Ausrichter die Rolle des nationalen Verbands des Fahrers oder Lizenzinhabers an, was die Fahrer und Lizenzinhaber anbelangt, die ihre Lizenz direkt von der UCI erhalten haben.

**Schweigepflicht/Geheimhaltung****Art. 210**

Die Personen, die bei den Dopingkontrollen eine Funktion ausüben sowie die Mitglieder der Disziplinargremien sind dazu angehalten, die Geheimhaltung aller Informationen bezüglich der Dopingkontrolle zu beachten, die aufgrund des vorliegenden Reglements nicht weitergeleitet oder veröffentlicht werden dürfen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung werden mit einer Geldstrafe von SFR 1.000,00 bis SFR 10.000,00 geahndet, die durch die Disziplinarkommission der UCI zu verhängen ist, welche außerdem die betreffende Person ihres Amtes entheben kann, und zwar für die von ihr festgesetzte Dauer.

**Art. 211**

Die Anlagen des vorliegenden Reglements werden von der Anti-Doping-Kommission der UCI erstellt und dem UCI-Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle von Dringlichkeit können die geänderten Formulare vor ihrer Veröffentlichung benutzt werden.

**Inkrafttreten****Art. 212**

Für internationale Rennen tritt die vorliegende Version des Doping-Kontroll-Reglements am 01. Juli 2001 in Kraft. Es gilt für alle Dopingkontrollen, die ab 01.07.2001 durchgeführt werden und auch für alle Verstöße, die zu oder nach diesem Zeitpunkt begangen wurden. Für Kontrollen und Vergehen, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, gilt die Version des Reglements, die zu dem Zeitpunkt in Kraft war, als das Vergehen begangen wurde.

Für nationale Veranstaltungen gilt das vorliegende Reglement ab 01. Januar 2002.

Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten in dem Moment der Veröffentlichung im Informationsbulletins in Kraft, ausgenommen, diese Veröffentlichung spezifiziert einen anderen Termin für das Inkrafttreten.

(Anhang 1)

## STÄNDIGES VERZEICHNIS DER RENNFAHRER, DIE ZU KONTROLLIEREN SIND

(ART. 17 DES DOPING-KONTROLL-REGLEMENTS)

(in Ermangelung spezieller Anweisungen der Antidoping-Kommission)

### A. Weltmeisterschaften, Kontinentale Meisterschaften, Regionale Spiele

siehe Anhang 2

### B. Sonstige Rennen

#### I. Tagesrennen (alle Disziplinen)

- Allgemeine Regelungen
  1. Der Erste
  2. zwei Fahrer werden vom Inspekteur ausgelost
- Halbetappen
  1. der Beste der ersten Halbetappe
  2. der Erste der zweiten Halbetappe
  3. ein Fahrer, der bei jeder Halbetappe vom Inspekteur ausgelost wird
- Mannschaftsfahren
  1. ein Fahrer wird vom Inspekteur aus der Siegermannschaft ausgelost
  2. zwei Fahrer werden vom Inspekteur aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften ausgelost

#### II. Etappenrennen (alle Disziplinen, einschließlich Prolog)

- Allgemeine Regelung
  1. der Erste der Etappe
  2. der Beste der Gesamtwertung nach der Etappe
  3. zwei Fahrer, die vom Inspekteur ausgelost worden sind
- Mannschaftszeitfahren Etappe
  1. ein Fahrer wird von der Siegermannschaft ausgelost
  2. der beste Fahrer der Gesamtwertung nach der Etappe
  3. zwei Fahrer werden vom Inspekteur aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften ausgelost
- Halbetappen
  1. der Beste der ersten Halbetappe
  2. der Erste der zweiten Halbetappe
  3. der Beste der Gesamtwertung nach der zweiten Halbetappe

#### III. Spezielle Zeitfahrrennen

- Einzelzeitfahren
  1. die 3 Besten, die klassifiziert sind
  2. zwei Fahrer, die vom Inspekteur ausgelost werden
- Mannschaftszeitfahren
  1. ein Fahrer der Siegermannschaft wird vom Inspekteur ausgelost
  2. ein Fahrer der zweitplatzierten Mannschaft wird vom Inspekteur ausgelost
  3. ein Fahrer aus den 4 anderen Mannschaften wird vom Inspekteur ausgelost

#### **IV. Bahnrennen (alle Disziplinen)**

- Einzelrennen
  1. der Sieger
  2. 3 Fahrer, die vom Inspekteur ausgelost werden
  
- Mannschaftsrennen
  1. ein Fahrer der Siegermannschaft wird ausgelost
  2. 3 Fahrer werden aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften vom Inspekteur ausgelost

#### **V. 6-Tage-Rennen**

1. ein Fahrer der Siegermannschaft wird ausgelost
2. 3 Fahrer werden aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften vom Inspekteur ausgelost

(Anhang 2)  
**STÄNDIGES VERZEICHNIS DER RENNFÄHRER,  
DIE BEI WELTMEISTERSCHAFTEN ZU KONTROLLIEREN SIND**  
(in Ermangelung spezieller Anweisungen der Antidoping-Kommission)  
(ART. 17 DES DOPING-KONTROLL-REGLEMENTS)

## A - JUNIOREN-WELTMEISTERSCHAFTEN

### Bahn

#### Männer

- 1000m Zeitfahren  
die 4 Ersten + 1 ausgeloster Fahrer = 5
  
- Sprint  
Qualifikation: 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 7
  
- Einerverfolgung  
Qualifikation: 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 7
  
- Mannschaftsverfolgung:  
Qualifikation: jeweils 1 Fahrer der 2 ersten Mannschaften  
mit den besten Zeiten + 1 ausgeloster Fahrer aus den anderen Mannschaften  
Finale: 1 Fahrer pro Mannschaft der 4 erstplatzierten Teams = 7
  
- Punktefahren: die 4 Ersten und 1 ausgeloster Fahrer = 5
  
- Olympischer Sprint  
Qualifikation: 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 7

Gesamt = 38

#### Frauen

- Sprint  
Qualifikation 1 Zeitbeste + 1 ausgeloste Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 6
  
- Einzelverfolgung  
Qualifikation: 1 Zeitbeste + 1 ausgeloste Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 6
  
- Punktefahren  
die 4 Ersten + 1 ausgeloste Fahrer = 5
  
- 500 m Zeitfahren  
die 4 Ersten + 1 ausgeloste Fahrer = 5

Gesamt = 22

## B - CYCLO-CROSS WELTMEISTERSCHAFTEN

### Junioren

- die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

### U23

- die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

### Elite

- die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

Gesamt: = 18

### C WM Straße

#### Juniorinnen

- Einer Straße: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

- Einzelzeitfahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

Gesamt: = 12

#### Junioren

- Einer Straße: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

- Einzelzeitfahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

Gesamt: = 12

#### U23

- Einer Straße: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

- Einzelzeitfahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

Gesamt: = 12

#### Frauen

- Einer Straße: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrerinnen = 6

- Einzelzeitfahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrerinnen = 6

Gesamt: = 12

#### Männer

- Einer Straße: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

- Einzelzeitfahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6

Gesamt = 12

**GESAMT = 60 kontrollierte Fahrer**

## D - BAHN-WELTMEISTERSCHAFTEN

### Bahn

#### Männer

- 1000 m Zeitfahren: die 4 Ersten + 1 ausgeloster Fahrer = 5

#### - Sprint:

Qualifikation: die 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer

Finale: die 4 Ersten = 7

#### - Einerverfolgung:

Qualifikation: die 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer

Finale: die 4 Ersten = 7

- Mannschaftsverfolgung:  
Qualifikation: jeweils 1 Fahrer der 2 ersten Mannschaften mit den besten Zeiten  
+ 1 ausgeloster Fahrer aus den anderen Mannschaften  
Finale: 1 Fahrer pro Mannschaft bei den 4 ersten Mannschaften = 7
  - Punktefahren: die 4 Ersten + 2 ausgeloste Fahrer = 6
  - Keirin: die 4 Ersten = 4
  - Zweier-Mannschaftsfahren: jeweils 1 Fahrer der 3 ersten  
Mannschaften + 2 ausgeloste Fahrer aus den anderen  
Mannschaften = 5
  - Olympischer Sprint:  
Qualifikation: die 2 Zeitbesten + 1 ausgeloster Fahrer  
Finale: die 4 Ersten = 7
- Gesamt = 48

#### Frauen

- Sprint:  
Qualifikation: die Zeitbeste + 1 ausgeloste Fahrerinnen  
Finale: die 4 Ersten = 6
  - Einerverfolgung:  
Qualifikation: die Zeitbeste + 1 ausgeloste Fahrerinnen  
Finale: die 4 Ersten = 6
  - Punktefahren: die 4 Ersten + 1 ausgeloste Fahrerinnen = 5
  - 500 m Zeitfahren, stehender Start:  
die 4 Ersten + 1 ausgeloste Fahrerinnen = 5
- Gesamt = 22

**GESAMT = 70 kontrollierte Fahrer**

#### **E - MOUNTAIN BIKE-WELTMEISTERSCHAFTEN**

- die 2 ersten Fahrer des Gesamtklassements in jeder Kategorie
- 1 ausgeloster Fahrer in jeder Kategorie

#### **F - HALLENRADSPORT-WELTMEISTERSCHAFTEN**

- Kunstradfahren: die Meister in jeder Disziplin
- Radball: in jeder Gruppe A/B/C jeweils ein ausgeloster Spieler aus den beiden am Finale teilnehmenden Mannschaften.

#### **G - BMX-WELTMEISTERSCHAFTEN**

- pro Kategorie
- den Sieger
  - 2 ausgeloste Fahrer

(Anhang 3)

Grundriß eines standardisierten Raumes zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen

## AUSSTATTUNGSLISTE

(Artikel 39 DES DOPINGKONTROLL-REGLEMENTS)

1. Während der Bahnwettbewerbe wird empfohlen, im Kontrollraum ein Fernsehgerät oder einen Monitor zu installieren, der die Verfolgung der Ereignisse auf der Bahn ermöglicht.

2. Material, das verfügbar sein muss:

- Packkartons mit selbstklebenden Adressenetiketten
- Klebebänder
- Kleber
- Siegelblei, Siegeldraht, Bindfaden
- Scheren
- Siegelwachs
- Farbfilzstifte (2)
- Schreibmaschine mit Papier
- Umschläge in Format A4 und A5
- Handtücher und Seife
- Getränke in ausreichender Menge (wie Limonaden, Mineralwasser usw.)

3. Ausstattung der Räume

1. Raum (20-25 m<sup>2</sup>)

- 2 Tische
- 10 Stühle
- 1 Eisschrank
- 1 Mülleimer
- 1 Schrank
- 1 Garderobe
- 1 Telefonanschluß

2. Raum

- 4 Tische
- 2 Stühle
- Toilette (WC)
- Waschbecken, Dusche
- Telefon
- Lüftung oder zu öffnendes Fenster



(Anhang 5)  
**UNION CYCLISTE INTERNATIONALE DOPINGKONTROLLE**

**BESTÄTIGUNG DES KONTROLLABLAUFS**

(ART. 43 DES DOPING-KONTROLL-REGLEMENTS)

Auf chemischem Selbstdurchschreibepapier in 4 Exemplaren, davon 1 Original und 3 Kopien (weiß, grün und rosa)

- das Original für die UCI
- die 1. Kopie (weiß) für den Fahrer (identisch mit dem Original)
- die 2. Kopie (grün) für das Labor zusammen mit der A-Probe (Analyse) - (enthält nicht die Rubriken 5 bis 9, 15, 16 und 19)
- die 3. Kopie (rosa) für das Labor zusammen mit der B-Probe (Gegenanalyse) - (enthält nicht die Rubriken 5 bis 9, 15, 16 und 19)

**UNION CYCLISTE INTERNATIONALE  
DOPINGKONTROLLE**

Protokoll über die Durchführung einer Dopingkontrolle

1. Datum: .....
2. Ort: .....
3. Rennen (Name, Etappe): .....
4. Disziplin: .....
5. Name des Fahrers: ..... Vorname: .....

**Adresse des Fahrers, zu der rechtsverbindlich alle Unterlagen der aktuellen Kontrolle gesandt werden:**

.....

6. Lizenznummer: .....
7. Rückennummer: .....
8. Land: .....
9. Begleiter: .....
  
10. Uhrzeit des Erscheinens: .....
11. Uhrzeit der Probenentnahme: .....
12. Code der Probenflaschen: .....

13. Uhrzeit der Verweigerung: .....

14. Bemerkungen - eingenommenes Medikament: .....

.....  
.....

15. Mit Ausnahme der nachstehenden Bemerkungen bestätige ich die Ordnungsmäßigkeit der Entnahme:

Unterschrift des Fahrers: .....

16. Unterschrift des Begleiters: .....

17. Kontrollarzt - Name:..... Unterschrift: .....

18. Dopinginspekteur - Name:..... Unterschrift: .....

19. Unterschrift des Fahrers als Empfangsbestätigung für die Kopie: .....

(Anhang 6)

UNION CYCLISTE INTERNATIONALE

DOPINGKONTROLLE

**Benachrichtigung des Fahrers**

(Art. 51 und 192 DES DOPINGKONTROLL-REGLEMENTS)

Anlässlich

Name des Rennens/der Meisterschaft: .....

muss der Fahrer

Name des Fahrers: .....

Lizenz-Nummer: .....

Nationaler Verband: .....

- zur Dopingkontrolle genau um ..... Uhr an folgender Stelle erscheinen: .....

Falls Sie nicht zur Kontrolle erscheinen, werden Sie als positiv gewertet und gemäß Kapitel VIII des Doping-Kontroll-Reglements bestraft.

Diese Benachrichtigung wurde ausgefertigt am:

Ort: ..... Datum: ..... Uhrzeit: .....

Unterschrift zur Empfangsbestätigung:

Der Fahrer : .....

und / oder

der Mannschaftsleiter/Team Manager

Name: ..... Unterschrift: .....

Dopinginspekteur

Name: ..... Unterschrift: .....

(Anhang 7)

## DOPINGKONTROLLE

### BERICHT ÜBER NICHTERSCHEINEN (Art. 73 DES DOPINGKONTROLL-REGLEMENTS)

Der Unterzeichner ....., beauftragt, das Amt des Dopinginspekteur des Rennens  
..... am ..... in ..... zu bekleiden, bestätigt folgendes:

Der Fahrer Nr. ...., der ordnungsgemäß benannt und durch alle vom Ausrichter zur Verfügung stehenden Mittel benachrichtigt wurde, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, erschien nicht innerhalb von 30 Minuten nach seiner Zieldurchfahrt oder der Siegerehrung im Kontrollraum. <sup>1</sup>

- Uhrzeit der Zieldurchfahrt: .....

- Ende der Siegerehrung: .....

- Uhrzeit, zu der das Nichterscheinen des Fahrers endgültig festgestellt wurde: .....

Aus diesem Grunde wird der vorliegende Bericht über das **Nichterscheinen** des Fahrers/der FahrerIn <sup>1</sup> erstellt.

Ausgefertigt in: ....., am: .....

Unterschrift des Dopinginspektors: .....

#### Grund für die Benennung <sup>2</sup>:

Platz bei der Zieldurchfahrt.....

Auslösung: .....

Reserve: .....

#### Vom Ausrichter zur Verfügung gestellte Mittel zur Benachrichtigung des Fahrers <sup>2</sup>:

Bekanntgabe über Funk an: .....

Aushang an der Ziellinie: .....

Aushang an der Tür des Kontrollraums: .....

Schriftliche Mitteilung ausgehändigt an: .....

Entfernung zwischen Ziellinie und Kontrollraum: .....

#### Zusätzliche Angaben zum Fahrer:

Name: .....

Vorname: .....

Nationalität: .....

Lizenz-Nr. ....

Kategorie: .....

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen

(Anhang 8)  
**UNION CYCLISTE INTERNATIONALE**

**DOPINGKONTROLLE**

**MITTEILUNG EINES POSITIVEN ERGEBNISSES AN DEN FAHRER  
(ARTIKEL 178 DES DOPINGKONTROLL-REGLEMENTS)**

Name des Rennens: .....

Dem Fahrer

Name: .....

Lizenznummer: .....

Nationaler Verband: .....

wird hiermit mitgeteilt, dass er bei folgender Etappe als positiv bewertet wurde:

Name der Etappe: .....

Datum der Etappe: .....

oder: Name des Sechs-Tage-Rennens: .....

Datum der Kontrolle: .....

Die Analyse im Labor :

Name des Labors: .....

vollständige Anschrift des Labors: .....

ergab die Präsenz von

Name der Substanz oder Methode: .....

Der Fahrer/die Fahrerin wurde befragt. Er/sie hat zwei Kopien des Formblattes für den Antrag einer Gegenanalyse erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1) der Fahrer das Recht hat, eine Gegenanalyse zu beantragen
- 2) der Antrag dem Inspekteur innerhalb von 3 Stunden nach Erhalt der vorliegenden Mitteilung zugeleitet werden muss
- 3) der Fahrer automatisch disqualifiziert wird, falls keine Gegenanalyse beantragt wird.

Ausgefertigt am: Datum: ..... Ort: .....

Uhrzeit: .....

durch: Name des Inspekteurs: .....

Unterschrift: .....

Bestätigt durch:

Name des Fahrers: .....

Stellungnahme des Fahrers: .....

Name und Anschrift des Experten des Fahrers: .....

Unterschrift des Fahrers: .....

(Anhang 9)

## UNION CYCLISTE INTERNATIONALE

### DOPINGKONTROLLE

#### ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER GEGENANALYSE (ARTIKEL 180 DES DOPINGKONTROLL-REGLEMENTS)

(dem Inspekteur in zweifacher Ausfertigung **innerhalb von 3 Stunden** ab Benachrichtigung über das positive Ergebnis zu übermitteln)

Name des Rennens: .....

Der Unterzeichner

Name: .....

Lizenz-Nummer: .....

Nationaler Verband: .....

Funktion: .....

beantragt eine Gegenanalyse im Zusammenhang mit dem positiven Ergebnis der Dopingkontrolle:

Name des Fahrers: .....

Bezeichnung und Datum der Etappe, bei der das positive Ergebnis festgestellt wurde: .....

Datum der Dopingkontrolle (Sechs-Tage-Rennen): .....

Ausgefertigt am: Ort: .....

Datum: .....

Uhrzeit: .....

Unterschrift: .....

Antrag erhalten am: Ort: .....

Datum: .....

Uhrzeit: .....

durch: Name: .....

Unterschrift: .....

Kopie des Antrags erhalten durch:

Name: .....  
Unterschrift: .....

(Anhang 10)  
**UNION CYCLISTE INTERNATIONALE**

**DOPINGKONTROLLE**

**LISTE DER EINGENOMMENEN MEDIKAMENTE**

(ART. 204 DES DOPING-KONTROLL-REGLEMENTS)

Name des Rennens: .....

Land: .....

Datum des Rennens: .....

Mannschaft /  
Verein: .....

Der unterzeichnende Arzt der Mannschaft / des Vereins .....

Name und Anschrift: .....

erklärt, dass die folgenden Fahrer \* innerhalb von 72 Stunden vor dem Start des Rennens die folgenden Medikamente eingenommen haben oder sich folgender Behandlung unterzogen haben:

Fahrer Medikament oder Behandlung; Höhe der Dosis und Hersteller angeben

- 1.) .....  
.....  
.....
- 2.) .....  
.....  
.....
- 3.) .....  
.....  
.....
- 4.) .....  
.....  
.....
- 5.) .....  
.....  
.....
- 6.) .....  
.....  
.....
- 7.) .....  
.....  
.....
- 8.) .....  
.....  
.....
- 9.) .....  
.....  
.....
- 10.) .....  
.....  
.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Anmerkung: alle Fahrer der Mannschaft / des Vereins, die an dem Rennen teilnehmen, müssen aufgeführt werden, gegebenenfalls mit dem Vermerk "nichts".

(Anhang 11)

**GESETZBUCH DES SPORTSCHIEDSGERICHTS IM BEREICH DES SPORTS (TAS)**  
(verfügbar auf Anfrage)

(Anhang 12)

**VERFAHREN ZUR ENTNAHME EINER URINPROBE**  
(Art. 47 DES DOPING-KONTROLL-REGLEMENTS)

**Vorläufige Bestimmungen**

Das nachfolgende Verfahren beschreibt den Ablauf der Entnahme einer Urinprobe unter den Umständen, die diese Durchführung gestatten. Abweichungen des nachfolgend beschriebenen Verfahrens haben keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit des Verfahrens. Sie können nur herangezogen werden, wenn sie das Analyseergebnis verfälschen.

**Art. 1**

Die für die Urinentnahme bestimmten Gefäße sind durchsichtig oder durchscheinend und müssen einen Inhalt von mindestens 150 ccm haben. Sie müssen chemisch rein und einzeln verpackt sein.

**Art. 2**

Die für den Urintransport bestimmten Probeflaschen sind durchsichtig und müssen einen Inhalt von mindestens 50 ccm haben. Sie müssen chemisch rein, einzeln verpackt und mit einem Einweg-Verschuß versehen sein.

**Art. 3**

Die Behälter, Probeflaschen, Mittel zur Versiegelung der Probeflaschen sowie die Mittel zur Eingravierung der Codes auf die Probeflaschen müssen den von der Antidoping-Kommission der UCI genehmigten Mustern entsprechen. Diese Muster sind beim Generalsekretariat der UCI hinterlegt.

Nur die Form der Behälter und Probeflaschen kann von dem genehmigten Muster abweichen.

**Art. 4**

Der Fahrer wählt vor dem Inspekteur einen Behälter und zwei Flakons aus.

**Art. 5**

Der Fahrer bleibt im ersten Teil des Kontrollraumes bis zu dem Augenblick, in dem er vom Kontrollarzt in den zweiten Teil gebeten wird. Der Kontrollarzt bestimmt die Reihenfolge der Entnahmen.

**Art. 6**

Der Fahrer muss sich von oben bis zu den Knien seiner Kleider entledigen.

Der Kontrollarzt sorgt dafür, dass der Fahrer mindestens 75 ccm Flüssigkeit lässt. Wenn der Fahrer dieser Anforderung nicht genügen kann, muss ihn der Kontrollarzt zu diesem Zweck solange im Auge behalten, bis eine ausreichende Menge abgegeben wurde. Der teilweise gefüllte Flakon wird versiegelt und ein anderer Flakon muss für den Rest verwendet werden.

Der Kontrollarzt hat alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Betrugs zu treffen; zu diesem Zweck kann er eine körperliche Untersuchung des Fahrers vornehmen.



**Art. 7**

Der Urin wird direkt in dem Behälter eingesammelt. Sodann werden 2/3 des Urins in die mit A markierte Probeflasche und das restliche 1/3 in die mit B markierte Probeflasche gegossen.

**Art. 8**

Der Fahrer kann den Flakon jeder Probeflasche mit Siegelwachs verschließen und versiegeln und sie mit dem Siegel der UCI versehen. Er kann diese Durchführung jedoch auch dem Inspekteur überlassen.

Um die Probeflasche während des Transports zu schützen, wird jede Flasche in ein Rohr aus Hartkunststoff oder in eine Pappschachtel oder ein ähnliches System hineingesteckt.

Diese Durchführungen können ersetzt werden durch die Verwendung eines von der UCI genehmigten integrierten Verpackungs- und Versiegelungssystems.

Sämtliche im Rahmen der Art. 7 und 8 durchzuführenden Verrichtungen werden in Anwesenheit des Fahrers durchgeführt.

**Art. 9**

Der Kontrollarzt füllt die Rubriken 11, 14, 17 und ggf. 13 des Protokollformulars aus.

## INHALT

### Einleitung

**Kapitel I**      **Definitionen** (Art. 1)

**Kapitel II**     **Grundsätze** (Art. 2-13)

**Kapitel III**    **Auswahl der Rennen und der Rennfahrer** (Art. 14 bis 22)

**Kapitel IV**    **Organisation der Dopingkontrolle** (Art. 23 bis 45)

- Der Nationale Verband - Art. 24 bis 26
- Der Inspekteur - Art. 27 bis 30
- Der Kontrollarzt - Art. 31 bis 34
- Die Labors - Art. 38 bis 41
- Formulare – Art. 42-43
- Raum und Material - Art. 44 bis 45

**Kapitel V**     **Ablauf der Kontrolle** (Art. 46 bis 77)

**Kapitel VI**    **Analyse und Gegenanalyse** (Art. 78 bis 87)

**Kapitel VII**   **Recht auf Verteidigung - Revision** (Art. 88 bis 123)

- Einreichung der Klageschrift – Art. 89-91
- Vergleich – Art. 92
- Vorladung – Art. 93-98
- Recht auf Verteidigung – 99-107
- Beschluß – Art. 108-109
- Kosten- Art. 110
- Benachrichtigung des Beschlusses – Art. 111
- Ausschluß der Einlegung einer Berufung vor nationalen Instanzen – Art. 112
- Prozessdauer – Art. 113
- neue Elemente – Art. 114
- Einlegung einer Berufung vor dem TAS- Art. 115-123

**Kapitel VIII**   **Strafen** (Art. 124 bis 160)

- Grundsätze – Art. 124-128
- Verstöße – Art 129-136
- Allgemeines Art. 137- 160

**Kapitel IX**    **Weltmeisterschaften** (Art. 161 bis 173)

**Kapitel X**     **Etappenrennen - Sechs-Tage-Rennen** (Art. 174 bis 184)

- Etappenrennen (Art. 175 bis 183)
- Sechs-Tage-Rennen (Art. 184)

Kapitel XI	Trainingskontrollen (Art. 185 bis 199)
Kapitel XII	Schlußbestimmungen (Art. 200 bis 212)
Anhang 1	Ständiges Verzeichnis der zu kontrollierenden Rennfahrer
Anhang 2	Ständiges Verzeichnis der Rennfahrer, die bei Weltmeisterschaften zu kontrollieren sind
Anhang 3	Muster für den Plan des Doping-Kontrollraums
Anhang 4	Ausstattungsliste des Doping-Kontrollraums
Anhang 5	Muster für die Bestätigung des Kontrollablaufs
Anhang 6	Muster für die Einladung eines Fahrers zur Kontrolle
Anhang 7	Muster für den Bericht zum Nichterscheinen
Anhang 8	Muster für die Mitteilung des positiven Ergebnisses bei Etappenrennen und Sechs-Tage-Rennen
Anhang 9	Muster des Formulars zur Beantragung der Gegenanalyse
Anhang 10	Liste der eingenommenen/verabreichten Medikamente
Anhang 11	Gesetzbuch des Schiedsgerichts im Bereich des Sports (TAS)
Anhang 12	Verfahren zur Entnahme einer Urinprobe

***Anmerkung: Bei Unstimmigkeiten gilt der Originaltext in französischer Version***